

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
30.07.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	4
-----------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung am 18.06.2026	
Vorlage OB/004/2026	7
TOP Ö 1.2 Aufgaben einer Großen Kreisstadt	
Vorlage ABT 1/001/2026	8
Aufgaben einer Großen Kreisstadt ABT 1/001/2026	9
TOP Ö 1.3 Ersatzbeschaffung Server/Storage	
Senatsbeschluss SG 18/001/2026	16
TOP Ö 1.4 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin	
Vorlage SG 42/011/2026	17
TOP Ö 1.5 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin	
Vorlage SG 42/009/2026	19
TOP Ö 1.6 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin	
Vorlage SG 42/010/2026	20
TOP Ö 1.7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet "An der Maxanlage" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg	
Senatsbeschluss SG 40.2/001/2026	21
TOP Ö 1.8 Überlassung einer Drehleiter DLK 23/12 CC an die Feuerwehr der Stadt Horodenka (Ukraine)	
Senatsbeschluss OB/003/2026	24
TOP Ö 1.9 Ersatzbeschaffung Mehrzwecktransporter SW 292 für den Bauhof	
Senatsbeschluss SG 43.1/002/2026	25
TOP Ö 1.10 Vorstellung Projektliste Bauamt Stand 07/2026	
Mitteilung ABT 4/002/2026	26
TOP Ö 2.1 Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten.	
Vorlage SG 11/003/2026	27
Vorberatung SG 11/003/2026	29
Benutzungssatzung neu 2026_Vorlage SG 11/003/2026	31
Gebührensatzung neu 2026_Arbeitsexemplar 24.06.2026 SG 11/003/2026	37
Übersicht KiGA Gebühren Stadt 24.06.2026 SG 11/003/2026	41
TOP Ö 2.2 Sanierung und Erweiterung Kindergarten Oberhochstatt	
Vorlage SG 42/012/2026	42
3912086_Plan_2 SG 42/012/2026	44
TOP Ö 2.3 Wildbadsaal Außenaufzug	
Vorlage SG 42/007/2026	45
Vorberatung SG 42/007/2026	46
2026-07-30 StR WildbadsaalAufzug_Kosten Fassade SG 42/007/2026	47
TOP Ö 2.4 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle	
Vorlage SG 42/008/2026	50
Vorberatung SG 42/008/2026	52
TOP Ö 2.5 Kanalsanierung im Ortsteil Heuberg	

Vorlage SG 44/002/2026	53
Vorberatung SG 44/002/2026	55
2026-04-23_Zustimmungserklärung SG 44/002/2026	56
TOP Ö 2.6 Abwasseranlagen der Stadt Weißenburg; Sanierung Mischwasserkanalisation und Erneuerung Rezatverrohrung im OT Dettenheim	
Vorlage SG 44/004/2026	57
Vorberatung SG 44/004/2026	58
TOP Ö 2.7 Sanierung Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße (Kanal- und Straßenbau)	
Vorlage SG 43/002/2026	59
Vorberatung SG 43/002/2026	60
TOP Ö 2.8 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum 1. September 2027	
Vorlage SG 13/006/2026	61
Vorberatung SG 13/006/2026	63
TOP Ö 2.9 Bahnhof - Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom/zum Parkplatz an der Kohlstraße - Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten (Leistungsphasen 1-4)	
Vorlage SG 20/003/2026	65
Vorberatung SG 20/003/2026	67
Kostenübernahmeerklärung DB InfraGO AG (Planungskosten Leistungsphasen 1 - 4) SG 20/003/2026	69
Kostenübernahmeerklärung DB InfraGO AG (Planungskosten Leistungsphasen 1 - 4) - Anlage 1 SG 20/003/2026	71
TOP Ö 2.10 Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle - Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. (Förderung des Vereinssports)	
Vorlage SG 20/004/2026	72
Vorberatung SG 20/004/2026	74
Vertragsentwurf SG 20/004/2026	76
Vorläufige Kostenermittlung SG 20/004/2026	78
Grundriss UG SG 20/004/2026	79
Grundriss EG SG 20/004/2026	80
TOP Ö 2.11 Bericht über Heimspiel-Festival 2026	
Vorlage SG 14/001/2026	81
Vorberatung SG 14/001/2026	83
1. Einnahmen Stadt SG 14/001/2026	87
2. Ausgaben Stadt SG 14/001/2026	89
3. Gewinn-Verlust SG 14/001/2026	90

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. | 91780 Weißenburg i. Bay.

An die Mitglieder
des Stadtrates

(nachrichtlich an die Herren Ortssprecher)

Dienststelle

OB

Aktenzeichen

Datum

23.07.2026

Telefon-Durchwahl

09141/907-102

Telefax

09141/907-138

Bearbeiter/in

Inge Wittmann

Zimmer Nr.

A 102

Hausanschrift

Neues Rathaus

Marktplatz 19

91781 Weißenburg i. Bay.

E-Mail: vorzimmerob@weissenburg.de

Internet: <http://www.weissenburg.de>

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 30.07.2026**, um **17:00 Uhr**
findet im **Sitzungssaal des Gotischen Rathauses**
die **Sitzung des Stadtrates** statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Falle Ihrer Verhinderung bitte ich Sie, die Verwaltung zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Tagesordnung

1. Kennntnisnahme - öffentlich

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung am 18.06.2026
Vorlage: OB/004/2026
- 1.2 Aufgaben einer Großen Kreisstadt
Vorlage: ABT 1/001/2026
- 1.3 Ersatzbeschaffung Server/Storage
Vorlage: SG 18/001/2026
- 1.4 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 28 Schreinermöbel/ Festeinbauten
Vorlage: SG 42/011/2026
- 1.5 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 29 Fliesenbelagsarbeiten
Vorlage: SG 42/009/2026
- 1.6 Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -
Vergabe LV 30 Malerarbeiten
Vorlage: SG 42/010/2026
- 1.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das
Gebiet „An der Maxanlage“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445
sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg, im
beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und
Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)
Abwägung, Billigung des Deckblattentwurfes sowie Beschluss zur zweiten
Auslegung (§ 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 13 a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB)
Vorlage: SG 40.2/001/2026
- 1.8 Überlassung einer Drehleiter DLK 23/12 CC an die Feuerwehr der Stadt
Horodenka (Ukraine)
Vorlage: OB/003/2026
- 1.9 Ersatzbeschaffung Mehrzwecktransporter SW 292 für den Bauhof
Auftragsvergabe zur Lieferung eines Mehrzwecktransporters
Vorlage: SG 43.1/002/2026
- 1.10 Vorstellung Projektliste Bauamt Stand 07/2026
Vorlage: ABT 4/002/2026

2. Entscheidung - öffentlich

- 2.1 Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.
Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen
Kindertagesstätten.
Vorlage: SG 11/003/2026
- 2.2 Sanierung und Erweiterung Kindergarten Oberhochstatt
Vergabe Außenanlagen
Vorlage: SG 42/012/2026
- 2.3 Wildbadsaal Außenaufzug
Vorstellung der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung
Vorlage: SG 42/007/2026

- 2.4 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle
Vergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten
Vorlage: SG 42/008/2026
- 2.5 Kanalsanierung im Ortsteil Heuberg
Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten und Glasfaservorbereitung
Vorlage: SG 44/002/2026
- 2.6 Abwasseranlagen der Stadt Weißenburg; Sanierung Mischwasserkanalisation und
Erneuerung Rezatverrohrung im OT Dettenheim
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushubmaterial
Vorlage: SG 44/004/2026
- 2.7 Sanierung Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße (Kanal- und Straßenbau)
Auftragsvergabe Kanalbau, Straßenbau, Erdarbeiten Beleuchtung, Vorbereitung
Breitband
Vorlage: SG 43/002/2026
- 2.8 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum 1. September 2027
Vorlage: SG 13/006/2026
- 2.9 Bahnhof - Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom/zum Parkplatz an der
Kohlstraße - Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten
(Leistungsphasen 1-4)
Vorlage: SG 20/003/2026
- 2.10 Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle - Kostenbeteiligung der Stadt
Weißenburg i. Bay. (Förderung des Vereinssports)
Vorlage: SG 20/004/2026
- 2.11 Bericht über Heimspiel-Festival 2026
Vorlage: SG 14/001/2026
- 2.12 Bekanntgaben – öffentlich

Beschlussvorlage
OB/004/2026

Sachgebiet
OB

Berichter/in
Frau Wittmann

Beratung
Stadtrat

Datum
30.07.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung am 18.06.2026

Anlagen:

06-26 Niederschrift

Verwaltungsbericht:

Die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 18.06.2026 wird zur Kenntnis gegeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Niederschrift der Stadtratssitzung am 18.06.2026 wird genehmigt

Beschlussvorlage
ABT 1/001/2026

Sachgebiet ABT 1	Berichter/in Rechtsdirektor Herr Stefke		
Beratung Stadtrat	Datum 30.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Aufgaben einer Großen Kreisstadt			
Anlagen: Aufgaben einer Großen Kreisstadt			

Verwaltungsbericht:

Rechtsdirektor Stefke gibt einen kurzen Überblick über die Aufgaben einer Großen Kreisstadt.

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne –

Aufgaben einer bayerischen Großen Kreisstadt

**(mit besonderem Blick auf die Rolle
als untere Bauaufsichtsbehörde und
untere Denkmalbehörde)**

Was ist eine „Große Kreisstadt“?

Eine Große Kreisstadt erledigt im übertragenen Wirkungskreis die Aufgaben, die sonst das Landratsamt wahrnimmt, insbesondere

- untere Bauaufsichtsbehörde
- untere Denkmalbehörde
- untere Straßenverkehrsbehörde
- Gaststättenbehörde, Wasserrecht (in Teilen).

Die Große Kreisstadt ist insoweit Kreisverwaltungsbehörde.

Wie wurde oder wird man Große Kreisstadt?

In Bayern existieren **29 Große Kreisstädte**. Der Status einer Großen Kreisstadt wurde mit der Kreisgebietsreform am 1. Juli 1972 durch das 2. Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. Dezember 1971 eingeführt.

Von den bis dahin 48 kreisfreien Städte verloren so 23 ihre Kreisfreiheit und wurden in die umliegenden bzw. neu gebildeten Landkreise eingegliedert.

Man wollte größere Verwaltungseinheiten schaffen, wollte aber auch die höhere Leistungs- und Verwaltungskraft als bei „normalen“ kreisangehörigen Gemeinden anerkennen.

Daher hat man den in die Landkreise eingegliederten Gemeinden einige Aufgaben überlassen, die über die einer „normalen“ kreisangehörigen Gemeinde hinausgehen.

Somit wurden diese 23 Städte am 1. Juli 1972 zu „Großen Kreisstädten“.

Seitdem sind in Bayern gem. Art. 5a BayGO sechs weitere kreisangehörige Gemeinden zu Großen Kreisstädten erhoben worden (Dachau, Dinkelsbühl, Donauwörth, Germering, Fürstenfeldbruck, Erding); diese müssen nun mindestens 30.000 Einwohner haben.

Rechtsgrundlage

- Art. 9 BayGO: Große Kreisstädte erfüllen Aufgaben des Landratsamts im übertragenen Wirkungskreis in dem durch Rechtsverordnung bestimmten Umfang.
- Art. 53 BayBO: Untere Bauaufsichtsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden.
- Verordnung über die Großen Kreisstädte
- Art. 5a BayGO für neue Anträge zur Aufstufung

Allgemeine Aufgaben der Großen Kreisstadt

- Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- Bearbeitung von Genehmigungen und Ordnungsaufgaben, soweit sie durch Verordnung oder Spezialgesetze übertragen sind.
- Zusätzliche Aufgaben können durch Rechtsverordnung oder auf Antrag übertragen werden.

Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde und untere Denkmalbehörde

- Baugenehmigungen für Neu-, Um- und Änderungsbauten.
- Freistellungsverfahren und Abbruchanzeigen.
- Baukontrolle und Überwachung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften.
- Bauaufsichtliche Maßnahmen wie Baueinstellung, Nutzungsuntersagung und Beseitigungsanordnung.
- Bauvoranfragen, Vorbescheide und Rechtsbehelfsverfahren.
- Erteilung von denkmalrechtlichen Erlaubnissen und Verfügungen

Organisation in der Großen Kreisstadt

- Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden in der Regel in einer städtischen Bauverwaltung bzw. Bauaufsicht gebündelt.
- Die personelle Besetzung einer Großen Kreisstadt ist in Art. 42 Abs. 2 BayGO ausdrücklich geregelt: Es muss mindestens eine Beamtin oder einen Beamten im nichttechnischen Dienst zu haben, „*der für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert ist*“. Dies ist regelmäßig eine Juristin oder Jurist.
- Weiter erfordert es die Aufgabe als Bauaufsichtsbehörde gem. Art. 53 Abs. 3 BayBO, neben dem Juristen mindestens eine Beamtin oder einen Beamten des technischen Dienstes zu haben, der ebenfalls „*für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert*“ ist. Dies ist regelmäßig eine Architektin oder ein Architekt mit Masterabschluss und Staatsexamen (Stadtbaumeisterin)

Fazit

- . Die Große Kreisstadt übernimmt bauaufsichtliche Aufgaben wie eine Kreisverwaltungsbehörde, aber nur für ihr eigenes Stadtgebiet.
- . Das Landratsamt bleibt die Regelbehörde für den restlichen Landkreis.

Senatsbeschluss

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 01.07.2026

1.2 Ersatzbeschaffung Server/Storage

Oberbürgermeisterin Reichstadt stellt den Sachverhalt vor. Für die Ersatzbeschaffung liegen fünf Angebote von vier Herstellern vor. Das wirtschaftlichste Angebot liegt bei 119.629,08 €.

Daniel Rieß erläutert das Ersatzangebot der Thomas-Krenn.AG, welches im Vergleich zum Erstangebot ca. 9.000 € günstiger ist.

Die Nachfragen von den StR. Hauber, Lautner, Kreiß, Kamm und Drotziger werden von Herrn Daniel Rieß beantwortet.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Ersatzbeschaffung der Server- und Storage-Infrastruktur auf Grundlage des Angebots vom 29.06.2026 zu einem Preis inkl. MwSt. von 119.629,08 € an die Fa. Thomas-Krenn AG zu vergeben.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

Beschlussvorlage

SG 42/011/2026

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau SchmidtKonz		
Beratung Stadtrat	Datum 30.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 28 Schreinermöbel/ Festeinbauten			

Verwaltungsbericht:

Die Schreinermöbel/ Festeinbauten für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurden am 26.05.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices EU-weit ausgeschrieben.

Submissionstermin:	11.06.2026, 10:00Uhr
Abgegebene Angebote:	5
Wirtschaftlichster Bieter:	Hein-Pohle-Objekteinrichtung GmbH Weststr. 12 02708 Löbau
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	76.546,18 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	166.264,46 €
Unter-/Überschreitung um:	89.718,28 €

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss -

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die Vergabe zur Ausführung der Schreinermöbel/ Festeinbauten an die Firma Hein-Pohle-Objekteinrichtung GmbH, Weststr. 12, 02708 Löbau mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 76.546,18 € wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

SG 42/009/2026

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau SchmidtKonz		
Beratung Stadtrat	Datum 30.07.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Kenntnisnahme
Betreff Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort - Vergabe LV 29 Fliesenbelagsarbeiten			

Verwaltungsbericht:

Die Fliesenbelagsarbeiten für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurden am 21.05.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices beschränkt ausgeschrieben.

Submissionstermin: 11.06.2026, 9:30 Uhr
 Aufgeforderte Firmen: 6
 Abgegebene Angebote: 3, (davon 2 Angebote ausgeschlossen)
 Wirtschaftlichster Bieter: **Fliesen Eder**

Leonhard-Conrad-Str. 20
 91781 Weißenburg

Rechnerisch geprüfte Auftragssumme: 112.362,49 €
 Ansatz in der Kostenberechnung: 120.000,00 €
 Unter-/Überschreitung um: 7.637,54 €

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss -

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die Vergabe zur Ausführung der Fliesenbelagsarbeiten an die Firma Fliesen Eder, Leonhard-Conrad-Str. 20, 91781 Weißenburg mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 112.362,49 € wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

SG 42/010/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Frau SchmidtKonz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Dringliche Anordnung durch die Oberbürgermeisterin			
Umbau des ehem. Progymnasiums zum Kinderhort -			
Vergabe LV 30 Malerarbeiten			

Verwaltungsbericht:

Die Malerarbeiten für den Umbau des Progymnasiums zum Kinderhort wurden am 21.05.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices beschränkt ausgeschrieben.

Submissionstermin:	11.06.2026, 9:00 Uhr
Aufgeforderte Firmen:	6
Abgegebene Angebote:	1
Wirtschaftlichster Bieter:	Malerbetrieb Thomas Lautner
	Dettenheimer Str. 26
	91781 Weißenburg
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	117.172,76 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	150.000,00 €
Unter-/Überschreitung um:	32.827,24 €

Aufgrund der Dringlichkeit der Ausführung wurde der Auftrag im Zuge einer dringlichen Anordnung durch die Oberbürgermeisterin bereits vergeben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46451.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

- ohne Beschluss -

Bericht dient der Bekanntgabe Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO

Die Vergabe zur Ausführung der Malerarbeiten an die Firma Malerbetrieb Thomas Lautner, Dettenheimer Str. 26, 91781 Weißenburg mit dem wirtschaftlichsten Angebot über 117.172,76 € wird zur Kenntnis genommen.

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

- 1.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i.
Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ im Bereich der Grund-
stücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr.
1433, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren
nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und Sparkasse
Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)
Abwägung, Billigung des Deckblattentwurfes sowie Beschluss
zur zweiten Auslegung (§ 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 13 a i. V. m.
§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Oberbürgermeisterin Reichstadt informiert über die Vorlage und verweist darauf, dass das Bauvorhaben im Bauausschuss bereits mehrmalig Thema war. Verwiesen wird auf die ausführliche Sitzungsvorlage mit der Abwägungs- und Beschlusstabelle sowie auf die weiteren Unterlagen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen, seitens der Behörden verschiedene Stellungnahmen eingegangen. Eingearbeitet in die Entwurfsunterlagen wurden lediglich nachrichtliche Übernahmen (Telekom, Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

StR Kamm erkundigt sich, ob es bei dem durchgeführten Verfahren um das beschleunigte Verfahren handelt.

Herr Linsenmeier (Leiter der Bauverwaltung) informiert, dass es sich bei dem durchgeführten Verfahren um das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB handelt, welches bereits des Öfteren angewendet wurde - also kein neuer „Bauturbo-Fall“. Die lange Verfahrensdauer / Chronologie liegt an verschiedensten Gründen der Vorhabensträger (in der Vorlage näher erläutert).

StR Kamm fragt zusätzlich an, weshalb sich das im Süden befindliche Gebäude in einem alten Bebauungskonzept nun zu zwei Gebäuden entwickelt hat.

Herr Linsenmeier erklärt, dass seitens der Vorhabensträger bereits vorab Interessenten angefragt wurden und hier ein enger Austausch mit dem Stadtbauamt stattfindet. Zusätzlich wurde das Bebauungskonzept auf eine städtebauliche Verträglichkeit angepasst. Die Planung geht nun in Richtung Satzungsbeschluss.

StR Kamm betont, dass er dem Bauvorhaben positiv gegenüberstehe und ein Voranschreiten der Umsetzung erfreulich ist.

StR Kohler begrüßt die Änderung des Bebauungsplanes im Altstadtnahen Gebiet. Er fragt an, ob die Lärmschutzsituation entsprechend der aktuellen Planungen angepasst wurde. Außerdem sieht StR Kohler weiterhin die Problematik mit PKWs im Änderungsgebiet und umgrenzenden Straßen. Unter anderem werden Besucher, Paketdienstlieferanten oder Rettungsdienste in der Umgebung und im neuen Quartier Probleme mit

Stellplätzen bekommen, da die Straße "Maxanlage" eine nicht für den anfallenden Verkehr ausreichende Breite hat.

Herr Linsenmeier führt aus, dass ein schalltechnischer Bericht vorliegt und bereits in den Vorentwurfsunterlagen eingearbeitet wurde (aktiver Lärmschutz durch eine Lärmschutzwand in Richtung Westen/Plastic Omnium sowie passiver Lärmschutz direkt an den zu errichtenden Gebäuden/Fassaden). Zur Stellplatzthematik kann ausgeführt werden, dass die Stellplatzanzahl gemäß der im Stadtrat beschlossenen Stellplatzsatzung konform ist bzw. eine Überschreitung der geforderten Stellplätze vorliegt (zusätzliche Besucherparkplätze).

Stadtbaumeisterin Beiche ergänzt, dass im Erschließungskonzept auf eine separate fußläufige Verbindung neben dem PKW-Verkehr geachtet wurde. Außerdem ist es eine Frage der Abwägung zwischen Wohnen und Parken. Zudem ist die Veräußerung der Stellplätze auch eine wirtschaftliche Frage der Vorhabensträger.

Oberbürgermeisterin Reichstadt fügt hinzu, dass in Altstadtnahen Gebieten weniger Raum für eine erhöhte Stellplatzausweisung gegeben ist. Hier stelle sich die Frage, ob eine innenstadtnahe Verdichtung durch erhöhte Stellplatzschlüssel überhaupt noch realisiert werden können.

StR Yildiz ergänzt, dass zur Erreichbarkeit im Gebiet u. a. Feuerwehraufstellflächen gekennzeichnet sind und seiner Ansicht nach eine die Anzahl der Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung angemessen sind, zumal hier die Anzahl überschritten wird.

StR Roth führt aus, dass er bereits seine Bedenken gegen die Erschließung/Stellplatzsituation geäußert hat. Verkehrstechnisch wird es hier Probleme geben. Der Stadtrat hat aber nun die Stellplatzsatzung beschlossen, weshalb keine Handhabe zur Änderung besteht.

StR Hufnagel fragt an, weshalb die Erschließungsstraße ohne Bordstein gebaut werden soll.

Herr Linsenmeier erklärt, dass ab Straßenkante zur Maxanlage das Grundstück mit einer privaten Erschließung gebaut wird. Dies heißt, dass hier der Bauträger verantwortlich ist und u. a. auch den Winterdienst leisten muss.

Stadtbaumeisterin Beiche ergänzt, dass durch den Verzicht des Bordsteines eine gewisse Barrierefreiheit geschaffen wird.

StR Dr. Bengel sieht u. a. die Innenverdichtung, Barrierefreiheit, Carportbegrünung als auch die Grünordnung im Gebiet positiv und erkundigt sich über verpflichtenden sozialen Wohnungsbau in derartigen Gebieten sowie Kontrolle/Pflegekonzepte der grünordnerischen Gestaltung.

Herr Linsenmeier führt zur Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen aus, dass der Bebauungsplan eine Satzung darstellt. Die Verpflichtung obliegt hier den Bauherren bzw. werden in anstehenden Baugenehmigungsverfahren geprüft und hier ggf. beanstandet.

Oberbürgermeisterin Reichstadt ergänzt, dass im Gebiet kein sozialer Wohnungsbau vorgesehen ist und auch zum fortgeschrittenen Stand des Verfahrens nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Herr Linsenmeier und Kämmerer Meyer ergänzen, dass es in anderen Städten wie München hierzu Vorgaben gibt. In Weißenburg wurde dies bereits ohne Beschlussvorlage im Stadtrat thematisiert. Das Stadtbauamt thematisiert den sozialen Wohnungsbau nicht in Bebauungsplänen, da es hierzu seitens des Stadtrats keine Vorgaben gibt.

Beschluss:

Im Rahmen des Verfahrens zur **Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36** der Stadt Weißenburg i. Bay. werden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage, Planstand 31.03.2026 (vgl. Anlage), zu Eigen.
2. Die in der Senatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage.
3. Für die in der Senatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung ein vollständiger Deckblattentwurf ausgearbeitet. Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt billigt diese Fassung vom 02.07.2026. Die Verwaltung wird beauftragt, den Deckblattentwurf zum Bebauungsplan Nr. 36 „An der Maxanlage“ in der Fassung vom 02.07.2026 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung gemäß § 13 a i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Senatsbeschluss



Gremium: Hauptausschuss

Datum: 01.07.2026

1.1 Überlassung einer Drehleiter DLK 23/12 CC an die Feuerwehr der Stadt Horodenka (Ukraine)

Oberbürgermeisterin Reichstadt verwies auf die Sitzungsvorlage und das Schreiben von Herrn Stadtbrandinspektor Knaupp, welches der Vorlage angefügt war. In den letzten Jahren wurden bereits weiter ausgemusterte Feuerwehrfahrzeuge an Feuerwehren in der Ukraine übergeben.

Fragen aus dem Gremium wurden nicht gestellt

Beschluss:

Die Drehleiter DLK 23/12 CC wird zur Überlassung an die Feuerwehr der Stadt Horodenka dem Verein Freiwillige Feuerwehr Weißenburg i.Bay. übertragen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Senatsbeschluss

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

1.2 Ersatzbeschaffung Mehrzwecktransporter SW 292 für den Bauhof Auftragsvergabe Lieferung

Oberbürgermeisterin Reichstadt verweist auf die Leervorlage und erläutert im Anschluss dazu die nun vorliegende Angebotswertung, welche darauf abzielt, den Auftrag zur Lieferung eines Mehrzweckfahrzeuges an die Fa. Unkauf, Abstatt-Happenbach zu vergeben. Die Fa. Unkauf ist zwar Zweitgünstigster, aber durch fahrzeugtechnische Vorteile als wirtschaftlichster Bieter zu werten.

StR Kohler regt an, solche Beschaffungen gemeinsam mit anderen Kommunen auszuschreiben, um wegen der dann größeren Fahrzeugzahl einen besseren Preis zu erzielen. Herr Rieger erläutert dazu, dass sich der Bedarf in anderen Kommunen nicht unbedingt dem der Stadt Weissenburg deckt und somit eine gemeinsame Ausschreibung eher unzweckmäßig ist.

StR Bengel P. bittet um eine Erklärung, um welche Form von Mehrzweckfahrzeug es sich hier handelt. Herr Rieger gibt dazu die entsprechenden Erläuterungen.

StR Bengel P. fragt nach, ob auch Alternativantriebe berücksichtigt wurden. Von Herrn Rieger wird das verneint, da noch nicht alle Fahrzeughersteller zum jetzigen Zeitpunkt solche Alternativantriebe serienmäßigen anbieten können und der Bauhof u. a. mit einem vorhandenen etwas kleineren batteriebetriebenen Fahrzeug erhebliche Probleme mit den Akkus hat. Frau Oberbürgermeisterin Reichstadt ergänzt dazu, dass Verlässlichkeit im Winterdienst äußerst wichtig ist.

Beschluss:

Die Firma Eugen Unkauf GmbH & Co. KG, Alte Untergruppenbacher Str. 1, 74232 Abstatt-Happenbach, wird mit der Lieferung eines Mehrzweckfahrzeuges gemäß dem Angebot vom 06.05.2026 und einer Angebotssumme von 218.430,45 € (brutto), als Ersatz für das Fahrzeug WUG-SW-292, beauftragt.

Einstimmig beschlossen **Ja 11 Nein 0**

Mitteilung

ABT 4/002/2026

Sachgebiet		Berichter/in	
ABT 4		Frau Beiche	
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Kenntnisnahme
Betreff			
Vorstellung Projektliste Bauamt Stand 07/2026			

Mitteilung:

Auf Wunsch des neu gewählten Stadtrats wird die Projektliste des Stadtbauamts im Wesentlichen vorgestellt. Dies soll der Information dienen und somit dem Stadtrat und der Öffentlichkeit einen zusammengefassten Überblick geben über den Stand aktueller und geplanter städtischer Baumaßnahmen.

Beschlussvorlage

SG 11/003/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 11	Frau Haussner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes. Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten.			
Anlagen:			
Benutzungssatzung neu 2026_Vorlage			
Gebührensatzung neu 2026_Arbeitsexemplar 24.06.2026			
Übersicht KiGA Gebühren Stadt 24.06.2026			

Verwaltungsbericht:

Die Gebührensatzung sowie die Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten sollen angepasst werden.

Im Bereich Kindergarten ist moderate Anhebung der Elternbeiträge vorgesehen. Die derzeitigen Gebühren liegen im Vergleich zu den übrigen Kindergärten im Stadtgebiet weiterhin deutlich unter dem Durchschnitt (siehe Anlage).

Gleichzeitig sind die Personal-, Sach- und Betriebskosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen. Die vorgeschlagene Anpassung dient daher einer teilweisen Kostendeckung unter Berücksichtigung einer weiterhin familienfreundlichen Gebührenstruktur.

Im Hortbereich ist eine Anpassung der Gebührensatzung aufgrund der Vorgaben des 34. Newsletters des Bayerischen Staatsministeriums erforderlich. Insbesondere sind die Regelungen zur Ferienbuchung entsprechend zu aktualisieren. Die Buchungszeitkategorien sind gesetzeskonform nach BayKiBiG gestaffelt.

Darüber hinaus soll eine Angleichung der Hortgebühren an die Gebührenstruktur des weiteren Hortes im Kernstadtgebiet in freier Trägerschaft erfolgen. Die Wahl einer Betreuungseinrichtung soll vorrangig aufgrund des pädagogischen Konzepts, des Betreuungsangebots und der jeweiligen Einrichtung erfolgen und nicht aufgrund unterschiedlicher Gebührenhöhen.

Die Benutzungssatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen muss, aufgrund der Inbetriebnahme des neuen Hortes im Progymnasium überarbeitet werden. Dabei wird für den Hort eine Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden festgelegt (Buchungskategorie 3–4 Stunden).

Diese Regelung ist zum einen erforderlich, da sie eine Fördervoraussetzung für die neue Einrichtung nach den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) darstellt. Zum anderen ist die Mindestbuchungszeit aus

pädagogischer Sicht sinnvoll und notwendig. Die Kinder benötigen ausreichend Zeit für die Teilnahme am Mittagessen, die Erledigung der Hausaufgaben sowie für pädagogisch begleitete Freizeit- und Spielangebote. Eine geringere Buchungszeit würde die pädagogische Arbeit und die Integration der Kinder in den Hortalltag erschweren.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Aktualisierungen der Gebührensatzung sowie der Benutzungssatzung sind in den beigefügten Entwürfen gelb markiert dargestellt.

Die Satzungen sollen zu Beginn des kommenden Betreuungsjahres in Kraft treten, d. h. zum 01.09.2026.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der als Anlage beigefügten Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten wird zugestimmt.

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen

Datum: 01.07.2026

1.1 Anpassung der Gebühren- sowie der Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten

Oberbürgermeisterin Reichstadt erörtert die Vorlage.

StRin Pecoraro fragt nach ob die Eltern die 100 Euro Elternbeitragszuschuss noch erhalten und welcher Beitrag für die Eltern fällig wird.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erklärt, dass aktuell die Eltern den Beitragszuschuss noch erhalten und die Neuregelung noch nicht abschließend vom Freistaat beschlossen ist. Falls der Elternbeitragszuschuss wegfallen sollte, wird für die Eltern dann der Beitrag aus der Gebührensatzung fällig.

StR Dösel wendet ein, dass der Wegfall des Elternbeitragszuschuss auf Landesebene diskutiert werden muss und nicht den Kommunen und Trägern auferlegt werden soll.

StRin Mühlöder hat die neuzufassende Bestimmung als Kann-Bestimmung verstanden und fragt nach ob nicht die Stadt den Beitragszuschuss weiterhin auf eigene Kosten ermöglicht.

StK Meyer äußert, dass die Anpassung für das kommende Betreuungsjahr ab dem 01.09.2026 gilt und somit der Elternbeitragszuschuss noch Gültigkeit hat.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert, dass es sich bei der neu festgesetzten Gebührenhöhe um eine moderate Anpassung im unteren Bereich im Vergleich mit den anderen Trägern handelt und die Erhöhung daher für die Eltern überschaubar ist.

StRin Schramm weist darauf hin, dass das Wahlrecht der Eltern nicht an die Gebührenhöhe der jeweiligen Einrichtungen gebunden sein soll und ein wertiges Angebot auch etwas kostet.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert, dass strukturschwache Familien Beitragsentlastungen und Hilfen beantragen können.

StRin Mühlöder äußert, dass es ihr nicht um die Angleichung der Kostenanpassung mit den anderen Trägern ginge, sondern um den Wegfall des Beitragszuschusses.

RD Stefke weist auf den Pluralismus im BayKiBiG hin und es abzuwarten ist, wie die anderen Träger mit dem Wegfall des Zuschusses umgehen werden. Es darf kein Ungleichgewicht entstehen.

Oberbürgermeisterin Reichstadt gibt zu bedenken, dass das Defizit der Kindertagesbetreuung rund 3 Millionen Euro im städtischen Haushalt ausmacht und die Anhebung der Gebühren im vorgeschlagenen Rahmen immer noch nicht kostendeckend ist.

StR Schmidt regt an über die Gebühren im jährlichen Tonus zu sprechen, damit kleinere Erhöhungsschritte möglich sind.

Oberbürgermeisterin Reichstadt sagt zu, den Stadtrat nach Vorliegen des endgültigen Gesetzentwurfs zum BayKiBiG erneut über die Auswirkungen auf den Elternbeitragszuschuss und das weitere Vorgehen zu informieren.

Beschluss:

1. Der als Anlage beigefügten Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.
2. Der als Anlage beigefügten Benutzungssatzung für die städtischen Kindertagesstätten wird zugestimmt.
3. Nach Vorliegen des endgültigen Gesetzentwurfs zur Änderung des BayKiBiG wird dem Stadtrat über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die künftige Finanzierung der Kindertagesstätten berichtet.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0

Benutzungssatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die Stadt Weißenburg ist Träger der Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Weißenburger Kinder.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und des SGB VIII. Hierzu gehören alle Einrichtungen in städtischer Trägerschaft.
- (3) Unter der Voraussetzung der örtlichen Begebenheiten und pädagogischen Konzeptionen sind altersübergreifende Betreuungsformen in den städtischen Einrichtungen möglich, soweit diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Weißenburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird durch den Einsatz von ausreichend und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt eine Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über das Online-Bürgerserviceportal der Stadt Weißenburg voraus. Im Rahmen der Online-Anmeldung sind die erforderlichen Angaben vollständig anzugeben.
- (2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z.B. Allergien oder chronische Erkrankungen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Weißenburg. Der jeweilige Einzugsbereich der Einrichtung wird hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusammen mit allen Kindertagesstätten im Stadtgebiet erfüllt die Stadt Weißenburg ihre Verpflichtung, allen anspruchsberechtigten Kindern einen Betreuungsplatz bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung.
- (2) Eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung ist zum 01. eines Monats möglich.
- (3) Aufnahmen sind nur im Rahmen der in der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Plätze möglich.

§ 5 Zusatzbestimmungen für Kindergärten

- (1) Die Aufnahme in einem Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend frei Plätze verfügbar, so werden bei der Auswahl folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Das Kind wird im nächsten Jahr schulpflichtig.
 - f) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Ein Kindergartenplatz wird grundsätzlich bis zum Schuleintritt des Kindes vergeben.
- (3) Auswärtige Kinder können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden. Diese Aufnahmen können zeitlich beschränkt werden und auf Widerruf erfolgen.

§ 6 Zusatzbestimmungen für Kinderkrippen

- (1) Die Aufnahme in einer Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Im Übrigen werden bei der Aufnahme folgende Kriterien berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Der Krippenbesuch endet grundsätzlich in dem Monat, vor dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. In begründeten Ausnahmefällen kann im Wege einer Einzelfallentscheidung zugelassen werden, dass das Kind bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippe verbleibt.**

§ 7 Zusatzbestimmungen für Kinderhorte

- (1) Die Aufnahme im Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Folgende Kriterien werden berücksichtigt:
- a) Das Wohl des Kindes ist nicht gesichert.
 - b) Der alleinerziehende Elternteil ist berufstätig.
 - c) Beide Eltern sind berufstätig.
 - d) Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung.
 - e) Geschwisterkinder können bei der Platzvergabe im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt berücksichtigt werden.**
- Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Ein Kinderhortplatz wird grundsätzlich bis zum Ende des vierten Grundschuljahres vergeben.

§ 8 Abmeldung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus durch Schulbesuch, Abmeldung oder Ausschluss nach § 12.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadt Weißenburg. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist jeweils zum Monatsende zulässig. Beim Wechsel in die Schule ist keine gesonderte Abmeldung notwendig.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung im Kindergarten und im Kinderhort nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten: 20 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
 - b) Kinderkrippe: 15 Stunden an fünf Tagen pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.
 - c) Kinderhort: 20 Stunden pro Woche
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit diese im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind. Aus pädagogischen Gründen legt jede Einrichtung eine Kernzeit fest, an der alle angemeldeten Kinder anwesend sein müssen.
- (3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Weißenburg abzuschließen ist.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Änderungsmeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Weißenburg eingegangen sein. Bei Änderung der Buchungszeit ist eine Verwaltungsgebühr zu leisten.

§ 10 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu der und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Ausnahmen gelten beim Besuch des Kinderhortes, den die Kinder bereits selbständig aufsuchen.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG aufgetreten, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch der Kindertagesstätte ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen Räume der Kindertageseinrichtungen nicht betreten.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) innerhalb einer 3-monatigen Probezeit ab Besuchsbeginn festgestellt wird, dass die ausgewählte Einrichtung für die individuellen Bedürfnisse des Kindes nicht geeignet ist
 - b) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist
 - c) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als sieben Tage lang unentschuldig gefehlt hat
 - d) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 20 Tage unentschuldig gefehlt hat
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen haben
 - f) die Nutzungsgebühr trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit ganz oder teilweise nicht entrichtet wird
 - g) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten

- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Stadt Weißenburg. Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter einer Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. Eine sofortige Entscheidung aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ein Kind wird vorübergehend vom Besuch ausgeschlossen, wenn die in § 11 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG oder Befall von Läusen)

§ 13 Nutzung der Einrichtung durch andere Personen

Die Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen werden grundsätzlich nur für den Kindergarten-, Krippen- oder Hortbetrieb sowie damit unmittelbar zusammenhängenden Veranstaltungen wie Elternabende, Informationsveranstaltungen oder Kita-Feste genutzt. Eine Nutzung der Räumlichkeiten durch fremde Personen bedarf der Genehmigung der Stadt Weißenburg.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Kindergartenjahr für die Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 16 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb der Einrichtung verfolgt die Stadt Weißenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke). Durch den Betrieb der Kindertageseinrichtungen werden die bildungs- und erziehungsmäßigen Belange der Allgemeinheit gefördert. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 1 genannten Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Stadt Weißenburg ist gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 Versicherung

Alle Kinder, die in städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sind gesetzlich gegen Unfall versichert.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2018 in Kraft seit 21.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Weißenburg (Stadtratsbeschluss vom 30.07.2026) erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Weißenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung nach Abschluss eines Betreuungsvertrages aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat

a) In den städtischen Kindergärten bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
3-4 Stunden	98 €	78 €
4-5 Stunden	105 €	84 €
5-6 Stunden	116 €	93 €
6-7 Stunden	127 €	102 €
7-8 Stunden	138 €	110 €
8-9 Stunden	147 €	118 €
ab 9 Stunden	156 €	125 €

b) In den städtischen Kindergärten für Kinder bis 3 Jahre bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20 % Ermäßigung)
3-4 Stunden	110 €	88 €
4-5 Stunden	121 €	97 €
5-6 Stunden	132 €	106 €
6-7 Stunden	143 €	114 €
7-8 Stunden	154 €	123 €
8-9 Stunden	165 €	132 €
ab 9 Stunden	176 €	141 €

c) In den städtischen Kinderkrippen bei einer täglichen Nutzungszeit von

Buchungszeitkategorie	Grundbeitrag	Geschwisterbeitrag (20% Ermäßigung)
1-2 Stunden	99 €	79 €
2-3 Stunden	110 €	88 €
3-4 Stunden	143 €	114 €
4-5 Stunden	182 €	146 €
5-6 Stunden	215 €	172 €
6-7 Stunden	231 €	185 €
7-8 Stunden	253 €	202 €
8-9 Stunden	275 €	220 €
ab 9 Stunden	297 €	238 €

d) Im städtischen Kinderhort bei einer Nutzungszeit von

Betreuungszeit pro Tag	Schulzeit	Grundbeitrag F1	Ferien ab 15 bis 29 Tage F2	Ferien ab 30 bis 44 Tage F3	Ferien ab 45 Tage F4
3-4 Stunden		118 €			
4-5 Stunden		130 €			
5-6 Stunden		142 €			
6-7 Stunden		154 €			
7-8 Stunden		166 €			
8-9 Stunden		178 €			

- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen bzw. 35 Tagen (für Teamfortbildungen) im Kalenderjahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) In der Kinderkrippe gilt der erste Betreuungsmonat als Schnuppermonat. Hierfür wird eine Gebühr für 1-2 Stunden berechnet. Die im Betreuungsvertrag angegebene Nutzungszeit gilt ab dem zweiten Betreuungsmonat.
- (4) In den festgesetzten Hortgebühren sind bis zu 14 Ferientage pro Kalenderjahr bereits enthalten. Eine gesonderte Gebührenreduzierung oder Rückerstattung für diese Ferientage erfolgt nicht. Darüberhinausgehende Ferienbetreuungszeiten werden gesondert geregelt und zusätzlich berechnet, sofern eine entsprechende Buchung erfolgt (s. 34. Newsletter des StMAS).
- (5) Für eine Änderung der Nutzungszeit ist eine Gebühr von 15,00 Euro zu entrichten, die mit dem nächsten folgenden Elternbeitrag verrechnet wird.

- (6) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Betreuungszeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an Stelle der Eltern treten, gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren nach dem Geschwisterbeitrag ermäßigt. Ermäßigt wird der Höchste zu zahlende Elternbeitrag.
- (8) Bei Abmeldung während der letzten drei Monate im Kindergarten und Kinderhort ist die Nutzungsgebühr bis einschließlich 31.08. zu entrichten. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.
- (9) Ein Anspruch auf Erstattung oder Minderung der Benutzungsgebühren besteht nicht, wenn die Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen vorübergehend geschlossen wird oder nur eingeschränkt betrieben werden kann. Dies gilt insbesondere bei Streik, behördlichen Anordnungen, Epidemien, Naturereignissen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes.
- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind am 15. des jeweiligen Betreuungsmonats fällig – ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung tatsächlich besucht wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

§ 5 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.
- (2) Deckt der staatliche Zuschuss den Elternbeitrag nicht ab, so ist der Differenzbetrag hierzu zu entrichten. Übersteigende staatliche Zuschüsse werden nicht erstattet.
- (3) Die Beitragsentlastung gilt, soweit und solange keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen in Kraft treten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2023 in Kraft seit 01.01.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung vom 19.01.1983 (GVBl. S. 14) und § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. amtlich bekannt gemacht.

Weißenburg i. Bay., den

Stadt Weißenburg i. Bay.

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Kindergarten Übersicht Elternbeiträge aller Träger			
	4 - 5 Stunden / 5 - 6 Stunden	4 - 5 Stunden	5 - 6 Stunden
	bisher	nach Erhöhung	
Stadt Weißenburg	85,00 / 92,00	105,00	116,00
Traumburg Dettenheim		72,60	79,60
Kath. KiGa St. Gunthildis		132,00	144,00
Evang. KiGa Weimersheim		142,00	156,00
Integr. Kita Römerschätze		130,00	140,00
KiFazArche Noah		105,00	116,00
Kath. Kita Heilig Kreuz		141,00	155,00
Evang. KiGaTausendfüßler		133,00	145,00

Durchschnitt freigemeinnützige Träger:

122,23

133,66

Hort Übersicht Elternbeiträge		
Buchungszeit/Hort	Grundbeitrag Stadt Weißenburg	Grundbeitrag KiFazArche Noah
3-4 Stunden	118,00	120,00
4-5 Stunden	130,00	130,00
5-6 Stunden	142,00	140,00
6-7 Stunden	154,00	
7-8 Stunden	166,00	
8-9 Stunden	178,00	

Beschlussvorlage

SG 42/012/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Herr Heiß		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Sanierung und Erweiterung Kindergarten Oberhochstatt			
Vergabe Außenanlagen			
Anlagen:			
3912086_Plan_2			

Verwaltungsbericht:

Die Außenanlagenarbeiten (Garten- und Landschaftsbauarbeiten Spielfläche Süd und West) für die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens Oberhochstatt wurden beschränkt ausgeschrieben. (siehe Anhang)

14 Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, fünf von Ihnen haben die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform heruntergeladen, diese fünf haben ihre Angebote abgegeben.

Die Submission fand am 07.07.2026 um 9:00 Uhr statt.

Nach rechnerischer und wirtschaftlicher Prüfung ist die Firma Lorenz Lechner, 86750 Megesheim, der günstigste Bieter mit einer Angebotssumme von 132.447,60 € brutto. Die Fa. Lechner gewährt einen Nachlass von 2,6% auf das Angebot (129.003,96 € incl. Nachlass).

Das Angebot liegt über dem Ansatz der Kostenberechnung (derzeitiges Budget: 97.888,00 €).

Die Kostensteigerung von 31.115,96 € ist wie folgt zu begründen:
Zum Zeitpunkt der Erstellung von Bau- und Förderantrag sowie der Kostenberechnung waren keine zusätzlichen baulichen Maßnahmen im steilen Hangbereich westlich des ehemaligen Lehrerwohnhauses geplant.

Im Zuge der Bauausführung wurde von Seiten der Kindertageseinrichtung der sinnfällige Wunsch geäußert, entlang der Westfassade eine direkte fußläufige Verbindung der beiden Außenspielbereiche (Kindergarten im Norden, Hort im Süden) zu schaffen, um das Angebot an Spielmöglichkeiten im Außenbereich zu vergrößern und interne Abläufe des Kinderhauses zu optimieren. Aufgrund der Topografie müssen deshalb hierfür zusätzlich zu einer Treppenanlage Verbau-Maßnahmen im Böschungsbereich erfolgen.

Diese Leistungen sind unter dem Titel 11 „Böschungsverbau und Stufen“ in dem Angebot der Fa. Lechner mit 19.866,46 € incl. 19%MwSt. beinhaltet.

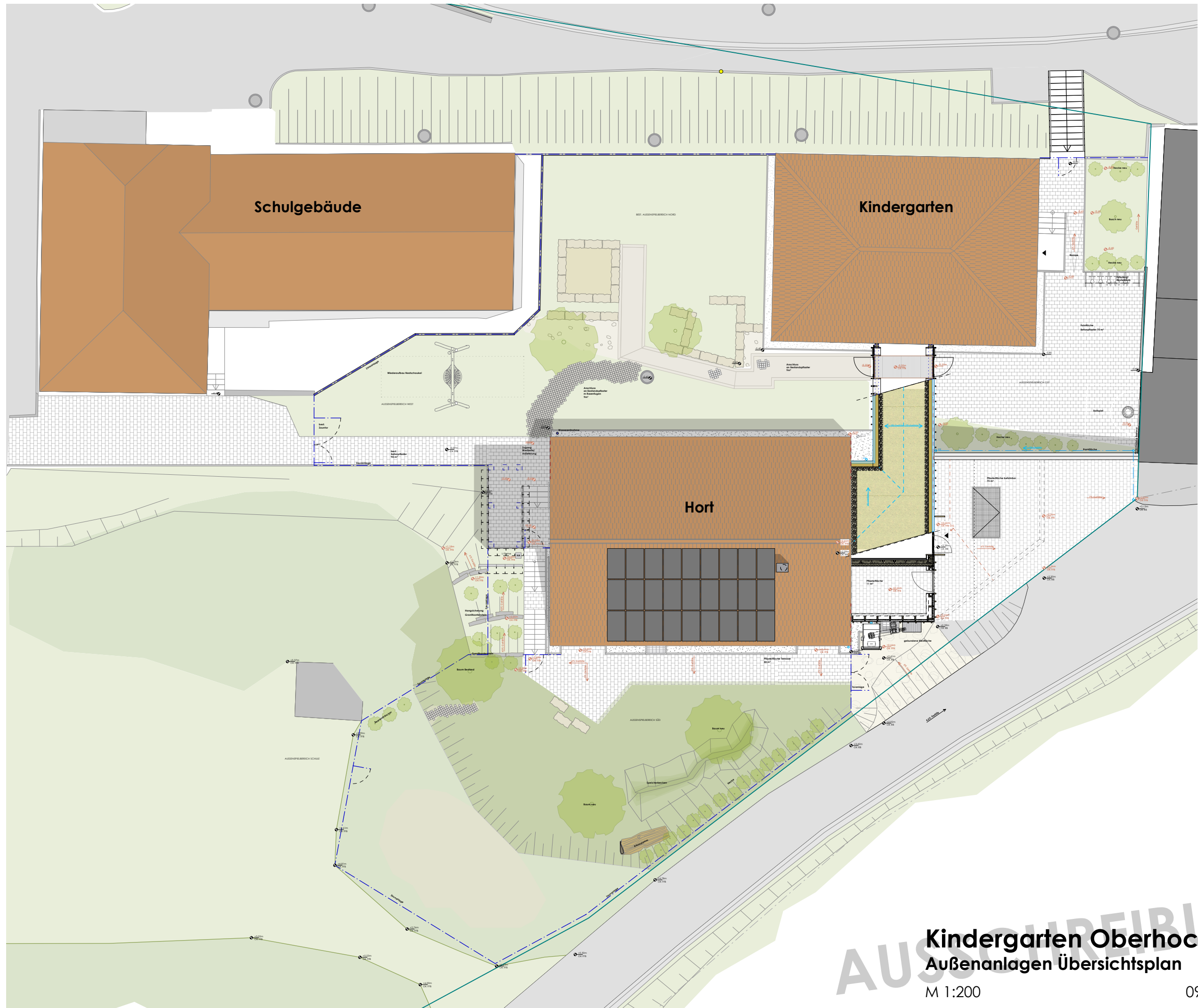
In der Kostenberechnung und im Angebot ist die Erstellung einer Zaunanlage als Doppelstabzaun aus Metall beinhaltet. Aufgrund der besonderen Lage der Kindertagesein-

richtung am südlichen Ortsrand von Oberhochstatt (ortsbildprägende Lage) wurde in der Ausschreibung der südliche Zaunabschnitt (ca. 30 m) als Holzlattenzaun statt als Doppelstabzaun in Metall berücksichtigt. Das mögliche Einsparpotential bei einer Ausführung der gesamten Zaunanlage als Metallkonstruktion beträgt circa 10.500,00 € incl. 19%MwSt.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.46482.9401	

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Ausführung der Außenanlagen-Arbeiten erhält der wirtschaftlichste Bieter, Firma Lorenz Lechner, 86750 Megesheim, mit einer letztlichen Bruttoangebotssumme von 129.003,96 € (incl. 2,6% Nachlass) den Auftrag.



Kindergarten Oberhochstatt
Außenanlagen Übersichtsplan

M 1:200

09.06.2026

Beschlussvorlage

SG 42/007/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Frau Raab		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Wildbadsaal Außenaufzug			
Vorstellung der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung			
Anlagen:			
2026-07-30 StR WildbadsaalAufzug_Kosten Fassade			

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratssitzung vom 29.01.2026 wurde anhand der vorgelegten Vorplanung (Leistungsphase 2) entschieden, den Außenaufzug an der Westfassade des Wildbadsaals direkt anschließend an die bestehende Treppenanlage zu errichten.

Die Kostenschätzung hierfür belief sich auf rd. 437.700 € brutto. Für die Maßnahme sind Mittel der Städtebauförderung zugesagt.

Im Zuge der Weiterbearbeitung durch das Architekturbüro Feulner und Häffner wurde die Planung konkretisiert und mit belastbaren Kosten hinterlegt. Diese wird in der Sitzung des Stadtrats am 30.07.2026 vorgestellt. Die Präsentation wird der Vorlage zur Sitzung angefügt.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026/2027	bei Haushaltsstelle 1.7621.9490/1.7621.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der vorgelegten Kostenberechnung wird zugestimmt.
2. Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen.

Vorberatung



Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

2.1 Wildbadsaal Außenaufzug Vorstellung der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung

Frau Beiche erläutert kurz die Leervorlage.

Nach Rückfragen aus dem Gremium erklärt sie, welche Punkte im Stadtrat vorgestellt werden und was zur Entscheidung gestellt wird.

An Stadtrat verwiesen

Sachgebiet SG 42	Berichter/in Frau Raab		
Beratung Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt Stadtrat	Datum 02.07.2026 30.07.2026	Behandlung öffentlich öffentlich	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
Betreff Wildbadsaal: Anbau eines Außenaufzugs Vorstellung der überarbeiteten Planung und Kostenberechnung			

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratssitzung vom 29.01.2026 wurde anhand der vorgelegten Vorplanung (Leistungsphase 2) entschieden, den Außenaufzug an der Westfassade des Wildbadsaals direkt anschließend an die bestehende Treppenanlage zu errichten.

Die vorläufige Kostenschätzung hierfür belief sich auf rd. 437.700 € brutto. Für die Maßnahme sind Mittel der Städtebauförderung zugesagt.

Im Zuge der Weiterbearbeitung durch das Architekturbüro Feulner und Häffner wurde die Planung konkretisiert (Leistungsphase 3) und mit belastbaren Kosten hinterlegt.

Baubeschreibung:

○ Gründung

Die notwendige Tiefengründung wird mittels Mikrobohrpfählen erstellt. Geplant sind vier Mikropfähle mit einer Regellänge von ca. 8,0 m. Diese Gründungsart ist für die Eigenheiten des Untergrundes im Baufeld von Vorteil, da sie den Aushub und damit auch mögliche Eingriffe in archäologisch relevante Schichten minimiert.

○ Aufzugsschacht

Der Schacht wird mit einer Unterfahrt aus WU-Beton hergestellt, um mögliches Eindringen von Wasser zu verhindern. Nachdem die Planung einen möglichst ökologischen, leichten und bestandsschonenden Baukörper ermöglichen soll wurde sich für einen vorgefertigten gedämmten Holzschacht aus Brettsperholz entschieden, der sowohl die statischen, brandschutzrechtlichen als auch bauphysikalischen Anforderungen erfüllt.

○ Aufzugstechnik

Es wird ein Personenaufzug mit einer Nutzlast bis 630 kg / 8 Personen vorgesehen. Die Kabine misst 1,10 x 1,40 m. Dies entspricht einem Aufzugstyp 2 nach DIN EN 81-70 und ist für die Mitnahme von einer Person im Rollstuhl mit Begleitperson geeignet.

○ Fassade

Geplant ist eine hinterlüftete Vorhangfassade mit einer vertikalen Bekleidung. Das Fassadenkonzept greift die charakteristischen Gliederungselemente der Fassade des Wildbadsaals wie den Sockelbereich, die Geschossbänderungen oder auch den oberen Ab-

schluss der Fenstergesimse auf. Die vertikale Fassadenbekleidung soll hierbei die optische Massivität des Schachtkörpers reduzieren. Die konkrete Fassadengestaltung wird in der Präsentation dargestellt.

Kosten:

Die freigegebene Kostenschätzung belief sich auf:

Kostenschätzung (rd.)	Januar 2026
KG 300 - 500	
○ BE, Baugrube, Gründung, Fundament	65.000 €
○ Aufzugsschacht, Aufzug inkl. Verkleidung, „Andocken“ an den Bestand, Innenmaßnahmen	222.700 €
○ Sonstiges (Baureinigung, ..)	13.000 €
KG 700	
○ Nebenkosten (Planung, Gutachten)	67.100 €
Gesamtkosten netto	367.800 €
19% MwSt.	69.900 €
Gesamtkosten brutto	437.700 €

Die aktuelle Kostenberechnung auf Basis der vorgestellten Planung beläuft sich auf:

Kostenberechnung (rd.)	Juli 2026
KG 300 - 500	
○ BE, Baugrube, Gründung, Fundament	95.300 €
○ Aufzugsschacht, Aufzug inkl. Verkleidung, „Andocken“ an den Bestand, Innenmaßnahmen	207.200 €
○ Sonstiges (Baureinigung, ..)	8.200 €
KG 700	
○ Nebenkosten (Planung, Gutachten)	51.400 €
Gesamtkosten netto	362.100 €
19% MwSt.	68.800 €
Gesamtkosten brutto	430.900 €

Hiermit ergibt sich eine Kostenminderung gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung von rd. 5.700 € netto bzw. rd. 6.800 € brutto.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026/2027	bei Haushaltsstelle 1.7621.9490/1.7621.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der vorgelegten Kostenberechnung wird zugestimmt.
2. Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorlage

SG 42/008/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 42	Frau Raab		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle			
Vergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten			

Verwaltungsbericht:

Die Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten für die Erweiterung des Kindergartens An der Schnürleinsmühle (Herstellen des gedämmten Dachstuhls einschl. Dachdeckung und Anschlüsse an den Bestand) wurden am 11.06.2026 über die Plattform des Staatsanzeiger eServices beschränkt ausgeschrieben.

Zum Zeitpunkt des Vorlagenschlusses war die Submission noch nicht erfolgt. Die Submission findet am 07.07.2026 um 10:00 Uhr statt. Die geprüften Ergebnisse werden in der Stadtratssitzung bekanntgegeben.

Von den 16 aufgeforderten Bewerbern haben insgesamt Bewerber ihre Angebote eingereicht:

Wirtschaftlichster Bieter:	
Rechnerisch geprüfte Auftragssumme:	 €
Ansatz in der Kostenberechnung:	 €
Unter-/Überschreitung um:	 €

Die Zusage über die Fördermittel durch die Regierung von Mittelfranken liegt noch nicht vor. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich des beantragten vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

Die Beauftragung für das Gewerk Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten erfolgt in der folgenden Sitzung des Stadtrats am 30.07.2026.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.4643.9400	

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Ausführung der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten beim Erweiterungsbau des Kindergartens An der Schnürleinsmühle wird das wirtschaftlichste Angebot der Firma aus mit einem Angebotspreis von € beauftragt.

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

2.2 Erweiterung Kindergarten An der Schnürleinsmühle Vergabe Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten

Hier handelt es sich um eine Leervorlage zur Beauftragung der Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten.

Vorschlag zum Beschluss:

Für die Ausführung der Zimmerer-/Dachdeckerarbeiten beim Erweiterungsbau des Kindergartens An der Schnürleinsmühle wird das wirtschaftlichste Angebot der Firma Schmid GmbH & Co. Zimmerei KG aus Ascha mit einem Angebotspreis von 110.992,25 € beauftragt.

Zur Kenntnis genommen

Beschlussvorlage

SG 44/002/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 44	Herr Schmidtlein		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Kanalsanierung im Ortsteil Heuberg			
Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten und Glasfaservorbereitung			
Anlagen:			
2026-04-23_Zustimmungserklärung			

Zusätzlich einladen:

- Herrn Rieß, Sg. 18 - Informationstechnik

Verwaltungsbericht:

Mit Stadtratsbeschluss vom 03.04.2025 wurde die Kanalsanierung im Ortsteil Heuberg beschlossen. Die Kanalsanierung setzt sich aus Kanalbau- und Kanalinlinerarbeiten zusammen. (Die Kanalinlinerarbeiten von Heuberg werden zusammen mit den Inlinerarbeiten in der Danziger und Egerlandstraße im Nachgang des Straßenbaus ausgeschrieben).

Der Stadtrat hat am 23.04.2026, Beschlussvorlage ABT 4/031/2026 unter Ziffer 2 beschlossen, dass der gemeinsamen Ausschreibung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen der Stadt Weißenburg, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl und der TG Haardt-Heuberg gemäß Zustimmungserklärung vom 26.03.2026 zugestimmt wird.

Demnach schreibt die Stadt Weißenburg derzeit mit der Teilnehmergeinschaft (TG) Haardt-Heuberg und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe links der Altmühl die Baumaßnahmen in Heuberg aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und einer effizienten Bauausführung gemeinsam aus:

Stadt Weißenburg	Kanalsanierung (vgl. Beschlussvorlage SG 44/046/2025), Straßenlampen, Sanierung des Grabens am Wirtschaftsweg Nachträglich: Speedpipearbeiten
Zweckverband zur Wasserversorgung Gruppe links der Altmühl	Verlegung Wasserleitung
TG Haardt-Heuberg	Straßenraumgestaltung gemäß beigefügter Kostenvereinbarung

Die Federführung der Ausschreibung obliegt der TG Haardt-Heuberg.

Nachdem in Heuberg hinsichtlich des Glaserfaserausbaus von Seiten der Telekom keine Maßnahme vorgesehen ist, hat sich die Stadtverwaltung im Zuge der haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Oberbürgermeisterin dazu entschlossen, entsprechende Breitbandleerrohre (Speedpipes) im Zuge der Straßenbauarbeiten mitzuverlegen. Damit ist beabsichtigt bei einem späteren Glasfaserausbau erforderliche Aufgrabungsarbeiten im besten Fall zu umgehen bzw. höchstmöglich zu reduzieren, wodurch die neu hergestellten Asphalt- und Pflasterflächen unberührt bleiben können. Die Speedpipeleerrohre können dann von der Stadt Weißenburg einem Glasfaseranbieter angeboten werden.

Die gemeinsame Ausschreibung wird am 16.07.2026 submittiert.

Die Auftragsvergabe der oben aufgeführten Maßnahmen erfolgt in der Stadtratssitzung am 30.07.2026.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7000.9504+1.7911.9500	

Vorschlag zum Beschluss:

Der Auftrag für die Kanalbau- und Speedpipeleerrohrarbeiten werden an die Firma _____, zu einem Angebotspreis von _____ € (brutto), gemäß Angebot vom _____, vergeben.

Vorberatung



Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

2.5 Kanalsanierung im Ortsteil Heuberg Auftragsvergabe Kanalbauarbeiten und Glasfaservorbereitung

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert die Leervorlage und verweist auf die Auftragsvergabe im Stadtrat.

Abteilungsleiter Linsenmeier verweist auf die Besonderheit, dass hier eine gemeinsame Ausschreibung zusammen mit dem Amt für ländliche Entwicklung (ALE) und der Wasserversorgungsgruppe Links der Altmühl erfolgt.

An Stadtrat verwiesen

Zustimmungserklärung vom 26.03.2026

Beauftragung der TG Haardt-Heuberg durch die Stadt Weißenburg i. Bay. und den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl

Die Teilnehmergeinschaft (TG) Haardt-Heuberg beabsichtigt die Straßenraumgestaltungen im Ortsteil Heuberg im Jahr 2026 durchzuführen.

Der Verband für Ländliche Entwicklung wurde mit der Vorbereitung der beschränkten Ausschreibung, der Auswertung der Angebote und der Ausarbeitung eines Vergabevorschlags der vorgenannten Maßnahmen beauftragt.

Im Abstimmungstermin vom 08.10.2025 wurde eine gemeinsame Ausschreibung der geplanten Maßnahmen der Stadt Weißenburg i. Bay., des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl und der TG Haardt-Heuberg aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und einer effizienten Bauausführung besprochen.

Entsprechende Leistungsverzeichnisse werden durch den beauftragten Planer der Stadt Weißenburg i. Bay. und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl gefertigt und dem Verband für Ländliche Entwicklung bereitgestellt.

Der Vorsitzende der TG Haardt-Heuberg bzw. der Verband für Ländliche Entwicklung wird bevollmächtigt, die beschränkte Ausschreibung (Straßenraumgestaltung, Maßnahmen der Stadt – Kanalsanierung, Straßenlampen und Sanierung des Grabens am Wirtschaftsweg, sowie für den Zweckverband zur Wasserversorgung den Rohrgraben zur Verlegung der Wasserleitung) zu veranlassen und die im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote notwendigen oder fehlenden Erklärungen, Nachweise, Unterlagen, Formblätter sowie Auskünfte zur Aufklärung der Angebote einzuholen.

Die eingereichten Angebote werden vom jeweiligen Auftraggeber geprüft und gewertet. Es wird ein gemeinsamer Vergabevorschlag angefertigt. Der Zuschlag erfolgt an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der Preis. Der Preis wird aus der Wertungssumme der drei Angebote ermittelt.

Die einzelnen Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen. Eine losweise Vergabe erfolgt nicht.

Die Stadt Weißenburg i. Bay. bevollmächtigt die TG Haardt-Heuberg den Bauauftrag namens und Rechnung der Stadt Weißenburg i. Bay. zu erteilen.

Anteilige Kosten für die bevollmächtigten Leistungen (z. B. Veröffentlichung auf der Vergabeplattform) werden von der Stadt Weißenburg i. Bay. übernommen.

Dieser Erklärung stimmte der Stadtrat der Stadt Weißenburg i. Bay. am 23.04.2026 zu.

Weißenburg i. Bay, den 27.4.2026



Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage

SG 44/004/2026

Sachgebiet
SG 44

Berichter/in
Herr Schrötz

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Abwasseranlagen der Stadt Weißenburg; Sanierung Mischwasserkanalisation und Erneuerung Rezatverrohrung im OT Dettenheim
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushubmaterial

Verwaltungsbericht:

Die Arbeiten zur Sanierung der Mischwasserkanalisation und Erneuerung Rezatverrohrung im OT Dettenheim schreiten zügig voran.

Die vorhandene Fläche für die Lagerung des Aushubs ist begrenzt, weshalb mit der Abfuhr und Entsorgung des überschüssigen Aushubmaterials begonnen werden muss. Eine Beprobung erfolgt derzeit.

Die erforderlichen Arbeiten für die Abfuhr und Entsorgung des Aushubmaterials sind noch durchzuführen und werden beschränkt ausgeschrieben.

Derzeit wird das Interesse geeigneter Firmen abgefragt.

Die Submission findet am 21.07.2026 um 10.00 Uhr statt.

Die Auftragsvergabe erfolgt in der Stadtratssitzung am 30.07.2026.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.7000.9504 / 1.8811.9501	

Vorschlag zum Beschluss:

Der Auftrag zur Abfuhr und Entsorgung des Aushubmaterials für die Sanierung der Mischwasserkanalisation und Erneuerung der Rezatverrohrung wird an die Firma

_____, zu einem Angebotspreis von _____ € (brutto), gemäß Angebot vom _____, vergeben.

Vorberatung



Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

2.4 Abwasseranlagen der Stadt Weißenburg; Sanierung Mischwasserkanalisation und Erneuerung Rezatverrohrung im OT Dettenheim
Auftragsvergabe Abfuhr und Entsorgung Aushubmaterial

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert die Leervorlage und verweist auf die Auftragsvergabe im Stadtrat.

An Stadtrat verwiesen

Beschlussvorlage

SG 43/002/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 43	Herr Schrötz		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt	02.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Sanierung Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße (Kanal- und Straßenbau)			
Auftragsvergabe Kanalbau, Straßenbau, Erdarbeiten Beleuchtung, Vorbereitung Breitband			

Verwaltungsbericht:

Die Tiefbauarbeiten (Kanal – und Straßenbauarbeiten) für die Sanierung der Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße zwischen der Eichstätter Straße im Süden und der Niederhofener Straße im Norden werden derzeit öffentlich ausgeschrieben.

Ausgeschrieben werden u.a. Kanalbau, Straßenbau, Erdarbeiten Beleuchtung, Vorbereitung Breitband und barrierefreie Übergänge für die Stadt Weißenburg und Leistungen der Stadtwerke Weißenburg.

Die Submission findet am 16.07.2026 um 10.00 Uhr statt.

Die Auftragsvergabe erfolgt in der Stadtratsitzung am 30.07.2026.

Die Abfuhr und Entsorgung des überschüssigen Aushubmaterials werden zu einem späteren Zeitpunkt getrennt ausgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Wenn ja, welche?	☒	einmalige Kosten
	☐	fortlaufende Kosten
Veranschlagung im Haushalt 2026	bei Haushaltsstelle 1.6301.9515	

Vorschlag zum Beschluss:

Die Bauarbeiten für die Sanierung der Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße werden an die Firma _____, zu einem Angebotspreis von _____ € (brutto), gemäß Angebot vom _____, vergeben.

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt
Datum: 02.07.2026

2.3 Sanierung Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße (Kanal- und Straßenbau) Auftragsvergabe Kanalbau, Straßenbau, Erdarbeiten Beleuchtung, Vorbereitung Breitband

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert die Leervorlage und verweist auf die Auftragsvergabe im Stadtrat.

StR Yildiz begrüßt die Maßnahme und erkundigt sich, ob diese im Zusammenhang mit dem Ausbau der „Hörnlein“-Kreuzung steht.

StR Roth erläutert dazu, dass die Planungen für die Geheimrat-Dr.-Dörfler-Straße unabhängig davon bereits seit vielen Jahren laufen

Beschluss:

Erfolgt in der Stadtratssitzung

An Stadtrat verwiesen

Beschlussvorlage

SG 13/006/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 13	Herr Gronauer		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum 1. September 2027			

Verwaltungsbericht:

Die Stadt Weißenburg bildet in folgenden Berufen aus:

- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
- Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau
- Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste
- Fachinformatiker/Fachinformatikerin Systemintegration
- Bauzeichner/Bauzeichnerin (künftig: Bautechnische/r Konstrukteur/in)
- Umwelttechnologe/Umwelttechnologin für Abwasserbewirtschaftung
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Forstwirt/Forstwirtin
- Erzieher/Erzieherin

Zum Beginn der Sommerferien soll das Angebot an Ausbildungsplätzen für den Ausbildungsbeginn am 1. September 2027 veröffentlicht werden.

Im nächsten Jahr kann je ein Ausbildungsplatz für die folgenden Berufe zur Verfügung gestellt werden:

- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
- Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Forstwirt/Forstwirtin

Außerdem sollen für die Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin wieder acht Plätze für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (erstes Jahr der Ausbildung) sowie acht Plätze für das Anerkennungsjahr (letztes Jahr der Ausbildung) in den städtischen Kindertagesstätten angeboten werden.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Zum 1. September 2027 wird je ein Ausbildungsplatz für folgende Berufe bereitgestellt:

- Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
- Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit

- Forstwirt/Forstwirtin.

2. In den städtischen Kindertagesstätten werden zum 1. September 2027 angeboten:

- acht Plätze für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (Vorpraktikum)
- acht Plätze für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikum).

Vorberatung

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 01.07.2026

2.3 aTO Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zum 1. September 2027

Oberbürgermeisterin Reichstadt erläutert die Vorlage und zählt auf, für welche Berufe im nächsten Jahr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden können.

StR Rother begrüßt die Vielfalt der städtischen Ausbildungsmöglichkeiten und erinnert an den in den letzten Jahren bereits diskutierten Ausbildungsplatz in der Stadtgärtnerei, wofür auch ein ehemaliger Stadtratskollege seine Unterstützung für Ausbildungsinhalte, die die Stadt nicht vermitteln könne, angeboten habe.

Auf Nachfrage von **StR Kreißl** wird vom Bericht die aktuelle Höhe der Ausbildungsvergütung genannt: 1.368,26 EUR im ersten, 1.418,20 EUR im zweiten und 1.464,02 EUR im dritten Jahr.

StR Kamm fragt nach, ob es denn immer möglich gewesen sei, die Ausbildungsplätze auch tatsächlich zu besetzen. Der Bericht erläutert, dass dies in den meisten Fällen gelungen sei, allerdings gäbe es auch Berufe, wie z. B. den Umwelttechnologen auf der Kläranlage, wo man es jahrelang nicht geschafft habe.

StR Kreißl erkundigt sich noch, ob bei der Auflistung der Ausbildungsplätze nicht auch der Zusatz „divers“ aufgenommen werden müsse. Oberbürgermeisterin Reichstadt stellt klar, dass dies in den veröffentlichten Stellenanzeigen selbstverständlich so erfolge.

Abschließend appelliert **Oberbürgermeisterin Reichstadt** noch an die Stadträte, Werbung für die Ausbildungsplätze zu machen, insbesondere für die Mangelberufe.

Beschluss:

1. Zum 1. September 2027 wird je ein Ausbildungsplatz für folgende Berufe bereitgestellt:
 - Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte
 - Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
 - Forstwirt/Forstwirtin.
2. In den städtischen Kindertagesstätten werden zum 1. September 2027 angeboten:
 - acht Plätze für das Sozialpädagogische Einführungsjahr (Vorpraktikum)
 - acht Plätze für das Anerkennungsjahr (Berufspraktikum).

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Beschlussvorlage

SG 20/003/2026

Sachgebiet	Berichter/in
SG 20	Herr Meyer

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bahnhof - Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom/zum Parkplatz an der Kohlstraße - Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten (Leistungsphasen 1-4)

Anlagen:

Kostenübernahmeerklärung DB InfraGO AG (Planungskosten Leistungsphasen 1 - 4)
Kostenübernahmeerklärung DB InfraGO AG (Planungskosten Leistungsphasen 1 - 4) - Anlage 1

Verwaltungsbericht:

Der Stadtrat hat in einer Sondersitzung am 22.01.2026 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Die Stadt Weißenburg spricht sich für die Variante 4 mit einem Aufzug in die Personen-Unterführung von Gleis 3 / 4 aus.

Die barrierefreie Anbindung des P + R – Parkplatzes in der Kohlstraße wird gewünscht. Soweit technisch umsetzbar, werden statt Aufzügen Rampen aus der PU zum Bahnhofsvorplatz und zur Kohlstraße bevorzugt.

Die Stadt Weißenburg ist bereit, die Kosten der Anbindung des P + R – Parkplatzes in der Kohlstraße zu tragen, soweit eine Kostentragung der DB ausgeschlossen ist.

Die DB InfraGO AG hat inzwischen die angefügte Kostenübernahmeerklärung für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 4 übersandt.

Auf Nachfrage der Stadt, wie die angenommenen Planungskosten für die Leistungsphasen 1 – 4 i.H.v. 125.000,00 € netto = 148.750,00 € brutto ermittelt wurde, teilte die DB InfraGO AG mit, dass die voraussichtlichen Baukosten über die „Kosten für Standard-Bauteile hergeleitet wurden“. Diese Betrachtung ergab voraussichtliche Baukosten für die barrierefreie Anbindung des Parkplatzes an der Kohlstraße von rd. 1.000.000,00 € brutto. Die Planungskosten bei „Bahn-Baumaßnahmen“ (für die Leistungsphasen 1 – 9) betragen ca. 25 % der Baukosten. Ca. 42 % der Planungskosten entfallen auf die Leistungsphasen 1 – 4.

Weiterhin wurde erläutert, dass mit der Planung ein externes Ingenieurbüro beauftragt wird und die Planung (bis Leistungsphase 4) „möglichst bis Ende 2028 abgeschlossen sein soll“.

Die Kämmerei hat inzwischen Kontakt mit verschiedenen Mitarbeitern der Regierung von Mittelfranken aufgenommen und bezüglich Förderungsmöglichkeiten für die zusätzliche barrierefreie Anbindung des Parkplatzes an der Kohlstraße angefragt. Eine Förderung aus ÖPNV-Mitteln wurde wegen der zukünftigen barrierefreien Erschließung aus Richtung des Bahnhofsgebäudes abgelehnt. Eine Förderung gemäß Art. 13 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayFAG wird noch geprüft.

Seitens der Kämmerei wird vorgeschlagen, die voraussichtlichen Kosten für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 – 4 i.H.v. rd. 150.000,00 € je zur Hälfte in die Haushalte für 2027 und 2028 aufzunehmen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der angefügten Kostenübernahmeerklärung zwischen der DB InfraGO AG und der Stadt Weißenburg i. Bay. bzgl. der Planungskosten (Leistungsphasen 1 – 4) für eine barrierefreie Anbindung des Parkplatzes an der Kohlstraße wird zugestimmt.
2. In die Haushalte 2027 und 2028 sind jeweils 75.000,00 € für die voraussichtlichen Planungskosten aufzunehmen (HSt. 1.7911.9870).

Vorberatung

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 01.07.2026

2.1 Bahnhof - Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom/zum Parkplatz an der Kohlstraße - Abschluss einer Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten (Leistungsphasen 1-4)

Oberbürgermeisterin Reichstadt erinnerte an die Sondersitzung des Stadtrates am 22.01.2026 und den damals gefassten einstimmigen Beschluss. Die DB InfraGO AG hat inzwischen den Entwurf einer Kostenübernahmeerklärung bzgl. der Schaffung eines barrierefreien Zugangs vom Parkplatz an der Kohlstraße übersandt. Nach Auskunft der DB InfraGO AG sollen die Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 bis Ende 2028 abgeschlossen sein.

Vom Bericht wurde ergänzend erläutert, dass es sich bei den angenommenen Baukosten von 1.000.000 € um eine „Hausnummer“ handelt. Eine Kostenberechnung wird erst im Zuge der Entwurfsplanung erstellt. Weiterhin wurde erläutert, dass die Regierung von Mittelfranken die Zuschuss-Anfrage der Stadt mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr abstimmen will und bisher noch keine Rückmeldung hierzu vorliegt.

StR Rother fragte bezüglich der barrierefreien Anbindung zum Bahnhofsgebäude/Bahnhofsvorplatz nach.

Vom Bericht wurde erläutert, dass die DB InfraGO AG einen gemeinsamen Planungsauftrag für die barrierefreie Anbindung zum Bahnhofsgebäude/Bahnhofsvorplatz und die barrierefreie Anbindung zur Kohlstraße erteilen wird. Die Kosten für die barrierefreie Anbindung zum Bahnhofsgebäude/Bahnhofsvorplatz tragen die DB Infra GO AG bzw. der Freistaat. Die Kosten für die barrierefreie Anbindung zur Kohlstraße hat die Stadt zu tragen. Weiterhin wurde erläutert, dass die konkrete bauliche Ausführung und die Lage der „Rampen“ erst Gegenstand der Planungen sind.

StRin Pecoraro erklärte, dass die Schaffung barrierefreier Zugänge sehr wichtig ist.

StR Kamm führte aus, dass die Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Kohlstraße Wunsch des Stadtrates ist. Die CSU-Stadtratsfraktion freut sich, dass die Planungen jetzt angegangen werden.

Beschluss:

1. Der angefügten Kostenübernahmeerklärung zwischen der DB InfraGO AG und der Stadt Weißenburg i. Bay. bzgl. der Planungskosten (Leistungsphasen 1 – 4) für eine barrierefreie Anbindung des Parkplatzes an der Kohlstraße wird zugestimmt.
2. In die Haushalte 2027 und 2028 sind jeweils 75.000,00 € für die voraussichtlichen Planungskosten aufzunehmen (HSt. 1.7911.9870).

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Kostenübernahmeerklärung (KÜ)

Zwischen der **DB InfraGO AG; Geschäftsbereich Personenbahnhöfe**
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den
Leiter Finanzen/Controlling Regionalbereich Süd
Herrn Jörg Brewe und der
Leiterin Regionalbereich Süd
Frau Esther Heckmann
- nachfolgend „DB InfraGO“ genannt -

und der **Stadt Weißenburg in Bayern**
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Eva Reichstadt
- nachfolgend „Stadt“ genannt

Die DB InfraGO wird den Bahnhof Weißenburg (Bayern) barrierefrei ausbauen, hierzu zählen u.a. die Aufhöhung der Bahnsteige von derzeit 38 cm über Schienenoberkante (üSO) auf 76 cm sowie die Erneuerung der Bahnsteigausstattung und der Beleuchtung. Die barrierefreie Erschließung der Bahnsteige erfolgt mittels Rampen bzw. Aufzügen. Der Zugang des östlich der Bahngleise gelegenen Park+Ride-Parkplatzes an der Kohlstraße zur Personenunterführung erfolgt derzeit über eine Treppenanlage. Auf Wunsch und Kosten der Stadt soll diese im Rahmen des barrierefreien Umbaus um eine barrierefreie Rampe ergänzt werden (**Anlage 1**). Die damit verbundenen Planungskosten der Lph 1-4 gem. HOAI sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die voraussichtlichen Kosten für die Lph 1-4 betragen nach derzeitigem Stand (03/2026) 125.000 EUR netto

Zur wirtschaftlichen Durchführung der Planung wird vereinbart, dass die DB InfraGO die technische/kaufmännische Umsetzung aller notwendigen übergreifenden Planungsleistungen in den Leistungsphasen 1-4 übernimmt.

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten. Die Stadt erklärt für die Durchführung der Planung der Lph 1-4 eine Kostenübernahme und die Vertragsparteien vereinbaren weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Kostenentwicklung und zur terminlichen Abwicklung.

Kostensteigerungen von bis zu 10 % der Gesamtkosten bedürfen keiner Zustimmung der Stadt. Kostensteigerungen von mehr als 10 % der Gesamtkosten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Die DB InfraGO ruft die erforderlichen Mittel entsprechend dem Planungsfortschritt bei der Stadt ab.

Für die bauliche Umsetzung und zur Regelung der Folgekosten der Maßnahme bedarf es vor dem Eintritt in die Leistungsphasen 5ff des Abschlusses einer weiteren Vereinbarung zwischen der DB InfraGO und der Stadt.

München, den.....

Weißenburg, den.....

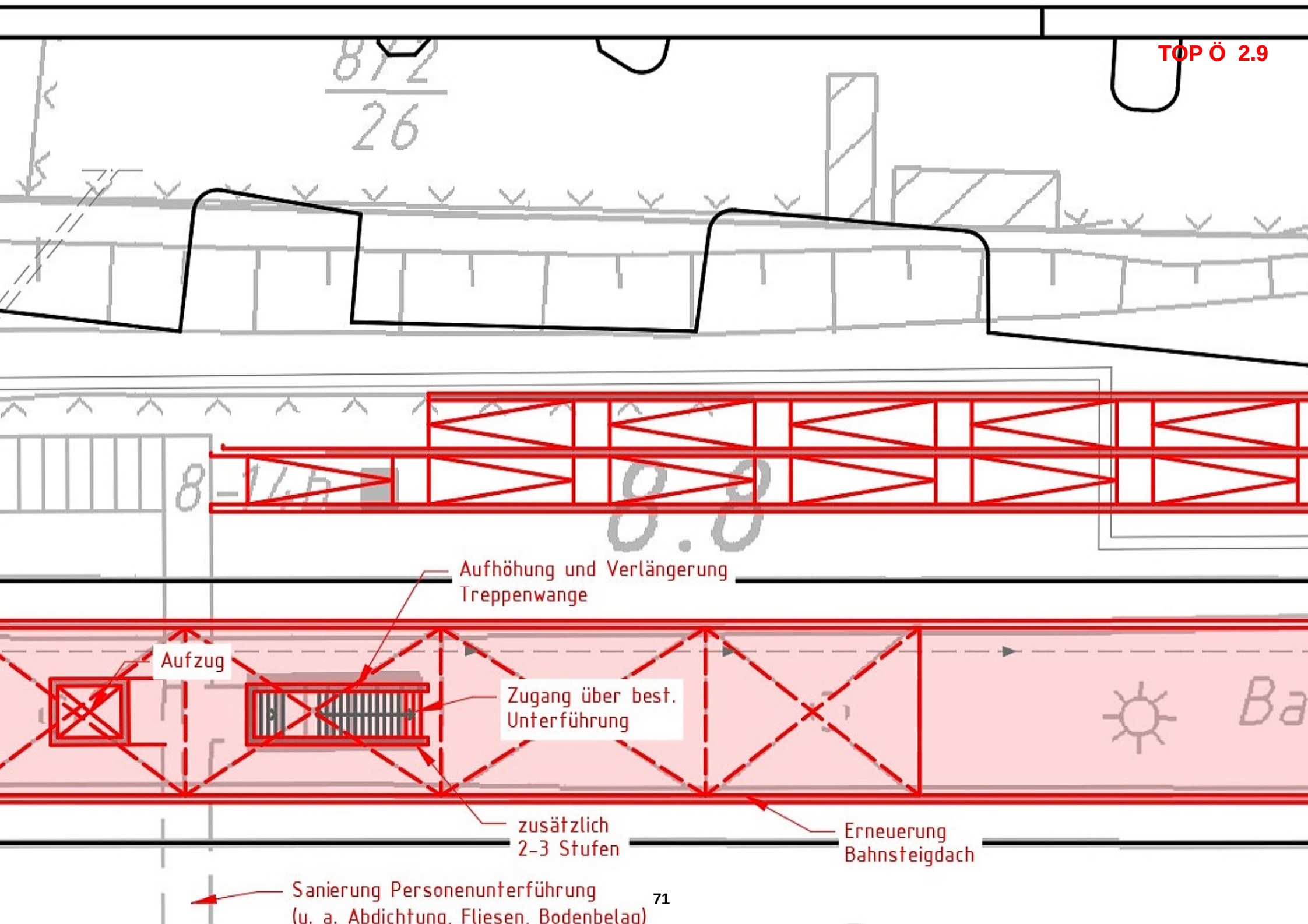
.....
Jörg Brewe
Leiter Finanzen/Controlling RB Süd

.....
Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

.....
Esther Heckmann
Leiterin Regionalbereich Süd

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan



Sanierung Personenunterführung
(u. a. Abdichtung, Fliesen, Bodenbelag)

Beschlussvorlage

SG 20/004/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 20	Herr Meyer		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Hauptausschuss	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle - Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. (Förderung des Vereinssports)			
Anlagen:			
Vertragsentwurf			
Vorläufige Kostenermittlung			
Grundriss UG			
Grundriss EG			

Verwaltungsbericht:

Der Landkreis hat bekanntermaßen mit der Sanierung der Landkreis-Dreifachsporthalle im Schulzentrum begonnen.

Die Halle wird tagsüber für den Schulsport der in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises stehenden Schulen und abends und am Wochenende für den Vereinssport genutzt.

Die Förderung des Breitensports ist nach Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

Der Landkreis baut im Schulbereich nur Einrichtungen/Flächen, für die er eine staatliche Förderung erhält.

Bezogen auf die Generalsanierung der Landkreishalle heißt dies, dass der Landkreis weder neue Zuschauertribünen einbauen noch Flächen für eine Bewirtung bei Veranstaltungen (Teeküche, Verkaufsraum) schaffen würde.

Eine Dreifach-Sporthalle ohne Zuschauertribünen ist aus Sicht der Stadtverwaltung nicht zeitgemäß. Verschiedene Sportvereine haben dies ausdrücklich bekräftigt. Für den vielfältigen Weißenburger Vereins-Sportbetrieb werden 2 Sporthallen mit Zuschauertribünen benötigt.

Die Landkreis-Sporthalle wurde in den Jahren 1986 – 1988 errichtet (Gesamt-Baukosten damals rd. 7,5 Mio DM = 3,8 Mio €). Seinerzeit hat sich die Stadt an folgenden Kosten beteiligt: Zuschauertribünen, Raum für Wettkampfleitung, Geräteräume für Vereinsgeräte, 2 Besucher-WC, Behinderten-Umkleide, Behinderten-Dusche, Aufzug, Mehrgrößen Foyer und Treppenhaus. Die bezahlten Kostenbeteiligungen belief sich auf insgesamt 414.409,57 DM = 211.884,24 €.

Vom Landkreis wurde bereits im vergangenen Jahr eine Kostenbeteiligung/Übernahme der bei der Generalsanierung anfallenden Kosten für die Vereins- bzw. Breitensporteinrichtungen gefordert. Nach längeren Verhandlungen zwischen der Landkreisverwaltung

und der Stadtverwaltung konnte nun eine Einigung auf Verwaltungsebene erzielt werden. Seitens des Landkreises war dabei auch auf eine Gleichbehandlung zwischen den drei Städten, in welchen der Landkreis bzw. der Zweckverband Senefelder Schule Sporthallen hat, zu achten. Die vorgeschlagene vertragliche Vereinbarung orientiert sich daher so weit als möglich an der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Senefelder Schule und dem Landkreis bzgl. dem Neubau der Turnhalle an der Senefelder Schule. Bei der in den nächsten Jahren anstehenden Generalsanierung der Landkreis-Turnhalle in Gunzenhausen wird seitens des Landkreises eine entsprechende Kostenbeteiligung von der Stadt Gunzenhausen gefordert werden.

Es ist vorgesehen, dass die Stadt die Kosten für den Einbau neuer Zuschauertribünen übernimmt. Weiterhin trägt die Stadt die anteiligen Investitionskosten für eine Teeküche/Verkaufsraum sowie einen Vorbereitungs-/Lagerraum. Die Kosten der Zuschauertribünen werden nach tatsächlichen Kosten abgerechnet. Die Kosten der beiden Räume werden im Verhältnis der Flächen dieser Räume (24,91 m²) zur Gesamt-Nutzungsfläche der Halle (3.052,09 m²) abgerechnet. Der Abzug der Vorsteuer sowie die Berücksichtigung der Umsatzsteuer entsprechen der umsatzsteuerrechtlichen Bewertung des Betriebs der Sporthalle durch das Finanzamt.

Nach der angefügten vorläufigen Kostenermittlung hat die Stadt eine voraussichtliche Kostenbeteiligung von insgesamt 590.478,00 € zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Baukosten.

Die Zuschauertribünen und die beiden o.g. Räume werden ganz überwiegend für den Vereinssport genutzt. Die schulische Nutzung beschränkt sich auf wenige Anlässe im Jahr.

Im Gegenzug dafür, dass die Stadt die o.g. Kosten übernimmt, wird der Landkreis sämtliche Unterhalts- und Betriebskosten für die gesamte Halle tragen.

Es wird vorgeschlagen, dem angefügten Entwurf der Vereinbarung zuzustimmen. Die vorgeschlagene Vereinbarung berücksichtigt sowohl die Interessen des Landkreises als auch die Interessen der Stadt bzw. der örtlichen Sportvereine.

Durch die Zahlung des einmaligen Baukostenzuschusses werden auch jährliche Betriebskostenabrechnungen zwischen Landratsamt und Stadt und damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand vermieden.

Die Kostenbeteiligung ist in den Haushalt 2027 aufzunehmen.

Vorschlag zum Beschluss:

1. Dem angefügten Entwurf eines Vertrages zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Weißenburg i. Bay. über die Übernahme der Investitionskosten für die Zuschauertribünen sowie eine Teeküche und einen Vorratsraum wird zugestimmt.
2. Im Haushalt 2027 ist ein Betrag i.H.v. 600.000,00 € für die Kostenbeteiligung der Stadt an der Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle zu veranschlagen (Sportförderung - HSt. 1.5531.9820).

Vorberatung

Gremium: Hauptausschuss

Datum: 01.07.2026

2.2 Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle - Kostenbeteiligung der Stadt Weißenburg i. Bay. (Förderung des Vereinssports)

Oberbürgermeisterin Reichstadt verwies auf die ausführliche schriftliche Sitzungsvorlage. Das Gespräch am 27.05.2026 im Landratsamt war sehr konstruktiv. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Handhabung in Treuchtlingen (Turnhalle an der Senefelder-Schule). Bei der in einigen Jahren anstehenden Sanierung der Landkreis-Turnhalle in Gunzenhausen wird der Landkreis eine entsprechende Kostenbeteiligung der Stadt Gunzenhausen fordern. Die besprochenen Modalitäten sind auch in der Abwicklung einfach. Die Stadt zahlt einen einmaligen Baukostenzuschuss. Der Landkreis trägt dann die laufenden Kosten. Jährliche Betriebskostenabrechnungen zwischen Landkreis und Stadt sind nicht notwendig.

StRin Wein erläuterte, dass der Aufbau der Tribünen in der Seeweierhalle „schwierig“ ist. Sie hofft, dass die neuen Tribünen in der Landkreishalle leichter aufgebaut werden können.

StRin Mühlöder fragte bzgl. der vorhandenen Zuschauertribünen nach.

Rechtsdirektor Stefke erläuterte, dass diese nach 40 Jahren verbraucht sind.

StR Kamm fragte bzgl. der Gespräche zwischen Landrat Westphal und Oberbürgermeister Schröppel nach. Weiterhin wollte er wissen, ob die Stadt ein Mitspracherecht bei der Nutzung der Zuschauertribünen hat.

Vom Bericht wurde ausgeführt, dass die Gespräche in der letzten Wahlperiode zu keiner Einigung führten. Ein Mitspracherecht bei der Nutzung der Tribünen ist nicht vereinbart und wäre in der Praxis wohl schwierig umzusetzen.

StRin Schramm bedankte sich und begrüßte die gefundene Lösung sehr. Sie hatte die Gespräche zwischen Oberbürgermeister Schröppel und Landrat Westphal in ihren Ämtern als Stadträtin und Kreisrätin begleitet. Die Halle ist für den Sportbetrieb der Weißenburger Vereine sehr wichtig. Sehr erfreulich ist auch, dass durch die Sanierung der Halle sehr viel „graue Energie“ gegenüber einem Abbruch/Neubau eingespart wird.

StR Kreißl fragte bzgl. des Nutzungsanteils der Weißenburger Sportvereine nach. Rechtsdirektor Stefke führte aus, dass die Zuschauertribünen zu mehr als 90 % bei den sportlichen Aktivitäten der Weißenburger Vereine zum Einsatz kommen. Die Nutzung durch die Schulen in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises beschränkt sich auf wenige Anlässe im Jahr.

Beschluss:

1. Dem angefügten Entwurf eines Vertrages zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und der Stadt Weißenburg i. Bay. über die Übernahme der Investitionskosten für die Zuschauertribünen sowie eine Teeküche und einen Vorratsraum wird zugestimmt.
2. Im Haushalt 2027 ist ein Betrag i.H.v. 600.000,00 € für die Kostenbeteiligung der Stadt an der Generalsanierung der Landkreis-Sporthalle zu veranschlagen (Sportförderung - HSt. 1.5531.9820).

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0

Vertrag

Zwischen dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
vertreten durch Herrn Landrat Markus Gläser,
im folgenden „Landkreis“ genannt,

und

der Stadt Weißenburg,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Eva Reichstadt,
im folgenden „Stadt“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Landkreis saniert auf dem Grundstück FI-Nr. 2420 der Gemarkung Weißenburg die Dreifachsporthalle nach dem von der Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 13.03.2026 genehmigten Bauprogramm.
2. Die Generalsanierung und Finanzierung der Dreifachsporthalle obliegen dem Landkreis. Alle für den Bau und die Finanzierung der Dreifachsporthalle erforderlichen Anträge sind vom Landkreis einzuholen und zu stellen.
3. Der Landkreis betreibt die Dreifachsporthalle in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht und übt das Hausrecht aus. Zur Pflege des Sports stellt der Landkreis Dritten die Dreifachsporthalle einschließlich der fest eingebauten und beweglichen Großgeräte zur Verfügung. Die Überlassung der Dreifachsporthalle erfolgt auf Antrag. Sie wird durch einen Benutzungsvertrag und einer Sporthallenordnung geregelt.
4. In die Dreifachsporthalle werden folgende seitens des Freistaates Bayern nicht förderfähige Einrichtungen, die überwiegend dem Vereinssport dienen, aber auch für schulische Zwecke genutzt werden können, eingebaut:
 - a) Zuschauertribüne
 - b) Küche, Vorratsraum
5. Die Investitionskosten für die in Ziff. 4 genannten Maßnahmen und Einbauten werden von der Stadt getragen. Grundlage hierfür ist die vorläufige Kostenermittlung wie sie sich aus der in der Anlage beigefügten Aufstellung, die Bestandteil dieses Vertrages wird, ergibt. Zunächst werden diese Investitionskosten im Rahmen der Baumaßnahme vom Landkreis vergeben, beauftragt und bezahlt. Anschließend werden sie dem Landkreis von der Stadt nach einer entsprechenden Aufforderung erstattet. Die endgültigen Investitionskosten und Abrechnung ergeben sich aus der Kostenfeststellung.
6. Die laufenden Unterhalts- und Betriebskosten für die gesamte Dreifachsporthalle - einschließlich der Einbauten für den Breitensport- trägt der Landkreis. Der

Landkreis hat im Gegenzug die Vorteile aus dem Ausbau der Halle und der zusätzlichen Einrichtung, die dieser mit nutzen kann.

7. Im Falle einer beiderseits festgestellten Notwendigkeit der alters- und verschleißbedingten Erneuerung der Dreifachsporthalle von Grund auf (sog. Generalinstandsetzung) ist zwischen den Vertragsparteien erneut Einvernehmen über die Finanzierung der Generalinstandsetzung zu erzielen. Dies gilt auch im Falle von Erweiterungsbauten u.ä.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
9. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

Weißenburg i. Bay., den
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

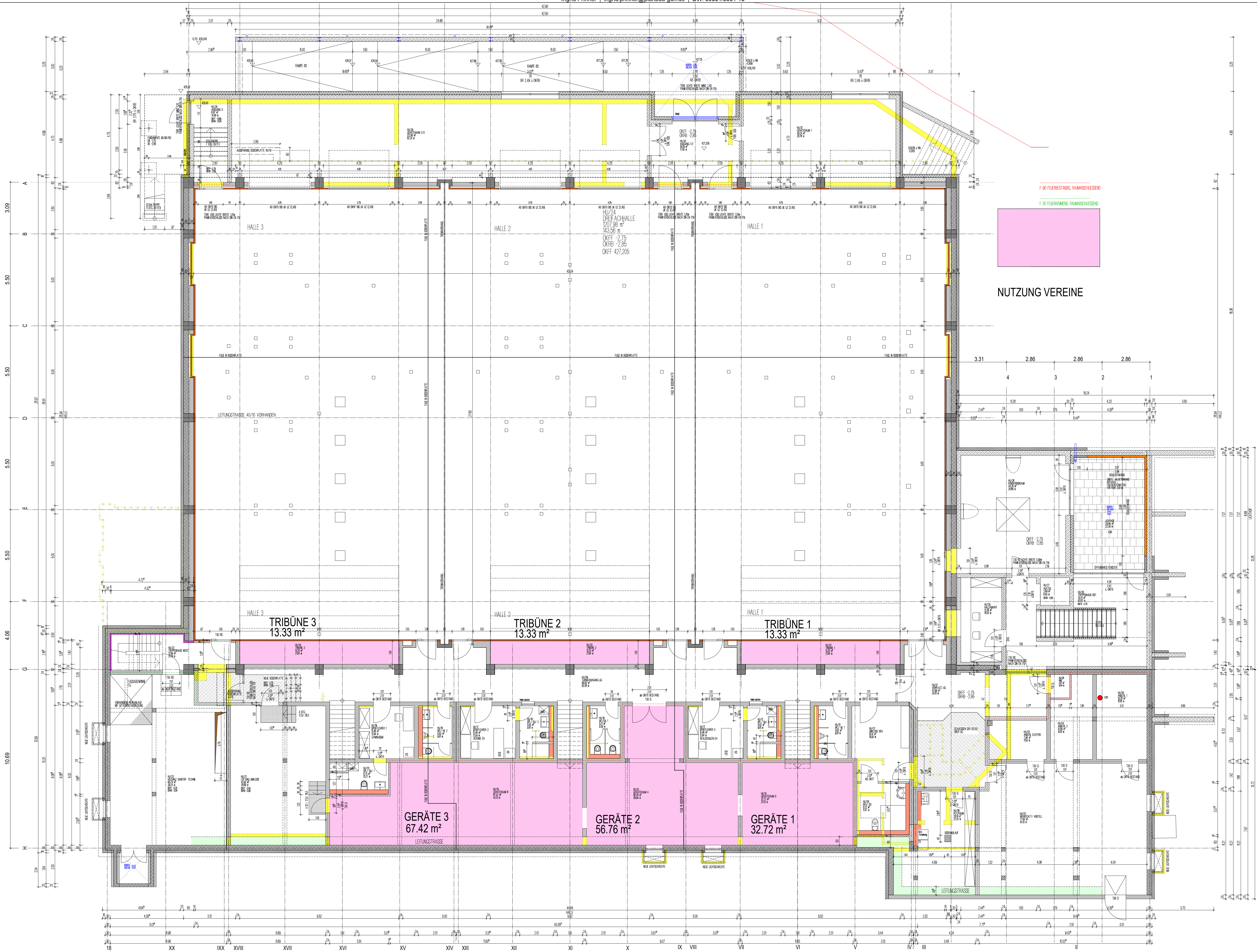
Weißenburg i. Bay., den
Stadt Weißenburg

Markus Gläser
Landrat

Eva Reichstadt
Oberbürgermeisterin

Anlage**Vorläufige Kostenermittlung**

Baukosten nach Kostenschätzung	16.039.400 €
./.. Kosten der Tribünen	390.000 €
./.. Vorsteuer (26 % v. Ust aus rd. 15,65 Mio. €)	649.700 €
	14.999.700 €
 Gesamte Nutzfläche	 3.052,09 qm
 Baukosten je qm	
14.999.700 € / 3.052,09 qm	4.915 €/qm
 Flächen für den Breitensport	
Küche	14,13 qm
Vorratsraum	10,78 qm
	24,91 qm
 Kostenanteil der Stadt Weißenburg	
Zuschauertribüne	390.000 €
./.. Vorsteuer (26 % aus rd. 62.300 €)	16.200 €
zuzügl. 24,91 qm x 4.915 €/qm	122.400 €
Summe	496.200 €
zuzügl. 19 % Ust	94.278 €
Gesamtsumme	590.478 €





Beschlussvorlage

SG 14/001/2026

Sachgebiet	Berichter/in		
SG 14	Frau Persch		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen	01.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	30.07.2026	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Bericht über Heimspiel-Festival 2026			
Anlagen:			
1. Einnahmen Stadt			
2. Ausgaben Stadt			
3. Gewinn-Verlust			

Verwaltungsbericht:

Das Heimspiel-Festival 2026 wird seit vielen Jahren im Bergwaldtheater Weißenburg durchgeführt.

Ziel des Festivals ist es, ein vielfältiges Kulturangebot unter Einbeziehung regionaler sowie überregionaler Künstlerinnen und Künstler zu präsentieren und das Bergwaldtheater als besondere Spielstätte für jüngeres Publikum, zusätzlich und ergänzend zum restlichen Programm, zu beleben.

Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Partnerinnen und Partnern in den Bereichen Organisation, Technik, BRK und Gastronomie verlief sehr gut, geordnet und zuverlässig. Erfahrungen aus den Vorjahren konnten durch die Neuvergabe im Stadtrat im am 2.10.2025 nicht genutzt werden, sodass organisatorische Abläufe teilweise neu abgestimmt und aufgebaut werden mussten.

Die Finanzierung des Heimspiel-Festivals sollte durch Einnahmen aus den Ticketverkäufen, 50 % der Getränkeeinnahmen, Sponsoren-, Spenden- und Werbeeinnahmen erfolgen.

Dies gelang nicht. Es bleibt ein herausfordernder städtischer Mitteleinsatz, der im Kontext zum kulturellen Mehrwert und zur Außenwirkung der Stadt zu betrachten ist. Das Festival war insbesondere aufgrund der Witterungsabhängigkeit eines Open-Air-Formats und daraus resultierenden steigender Kosten mit Herausforderungen verbunden.

Das Heimspiel-Festival stellt ein etabliertes Kulturformat dar, das zur Profilbildung des Bergwaldtheaters beiträgt. Gleichzeitig sind die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Form das Festival künftig weitergeführt werden soll.

Vorschlag zum Beschluss:

ohne Beschluss, die Vorlage dient zur Diskussion

Vorberatung

Gremium: Ausschuss für Schule, Kultur, Freizeit und Stiftungswesen
Datum: 01.07.2026

1.2 Bericht über Heimspiel-Festival 2026

Oberbürgermeisterin Reichstadt leitet zweiten Tagesordnungspunkt ein und bemerkt, dass viele Besucher heute in der Sitzung sind und es vermutlich auf das Thema des Heimspiel-Festivals zurückzuführen ist. Erik Scheffel wird durch Oberbürgermeisterin Reichstadt begrüßt und sagt vorneweg, dass die Rahmenbedingungen beim Heimspiel-Festival 2026 nicht optimal waren, betont aber, dass alle Besucher, die vor Ort waren eine super Zeit hatten. Sie führt auf, dass wenn man Dinge verändert, wie auch die Anpassung des Formats muss man einfach sehen, wie es sich mit der Zeit entwickelt. Oberbürgermeisterin Reichstadt erklärt, dass es bei der entscheidenden Sitzung letzten Oktober einen fast einstimmigen Beschluss gab, hebt aber hervor, dass sich ein sattes Minus von 134.619,96 € brutto durch die Durchführung der Veranstaltung ergibt, bei dem sie schlucken muss. Es haben sich im Nachhinein aber Stellen ergeben, an denen man in Zukunft einsparen könnte. Sie erläutert, dass in dieser Sitzung ein offener Austausch ohne Beschluss stattfinden soll und stellt die offene Frage: „Welche Art von Musikfestival möchten wir haben“, „welchen Umfang stellt sich die Stadt vor?“

StR Drotziger glaubt, dass Weißenburg kulturelle Veranstaltungen braucht, es ist gut für die Bewohner und es gibt nun mal unterschiedliche Geschmäcker. Er führt auf, dass die Stadt die Verantwortung dafür trägt, welche Veranstaltungen unterstützt werden sollen und müssen und erklärt, dass es auch viele andere Veranstalter gibt, welche sich ebenfalls Unterstützung in diesem Ausmaß wünschen. Er betont, dass ein gewisser Gleichheitsgedanke erhalten bleiben muss.

StRin Schramm schließt sich StR Drotziger an, ist aber der Meinung, dass Weißenburg das Heimspiel braucht. Das Festival hat sich nach langer Etablierung einen Namen gemacht. Sie betont nochmal, dass der Stadtrat damals gesagt hat, dass er das Festival nicht mit einer Summe an Geld „fördert“, sondern es wurde mehrheitlich, fast einstimmig, dafür gestimmt, dass die Stadt in die Veranstalterrolle, mit Scheffel als Organisator geht. StRin Schramm erwähnt, dass es den Stadtratsmitgliedern damals als „günstigste“ Option überkam. Außerdem hat Scheffel die Erfahrung in Umsetzung von Veranstaltungen und Festivals mitgebracht. Es hat sich zudem gezeigt, dass Zusammenarbeit mit dem Kulturamt gut funktioniert. Das Angebot von Scheffel hat im Herbst letzten Jahres mehr überzeugt.

StR Schmidt erwähnt, dass er die vertraglichen Details nicht kennt, weil er im Herbst letzten Jahres noch kein Stadtrat war. Er führt auf, dass ihm die Verrechnung mit den Stadtwerken in der Kostenübersicht fehlt und der Kostenpunkt nirgends zu sehen ist.

A. Persch erläutert, dass die Stadtwerke sehr kooperativ waren und uns sehr entgegenkamen. Der vereinbarte Betrag soll nicht öffentlich erwähnt werden, da dieser Kostenpunkt über das Budget vom Organisator Erik Scheffel lief.

StRin Käsberger fragt, welche Posten sich hinter dem Überpunkt „Dienstleister“ verstecken, weil dieser so hoch ist.

A. Persch klärt darüber auf, dass es sich unter anderem um Security, Bus, BRK, Feuerwehr, THW sowie Sprit handelt.

StRin Käsberger hakt nach, ob man die Kosten hier etwas eingrenzen kann.

A. Persch man kann versuchen die Fahrtzeiten des Pendelbusverkehrs einzugrenzen und eventuell lässt sich auch an der Security Position etwas kürzen. Die Posten waren nicht einfach zu kalkulieren. Am Personal des BRK's könnte man auch noch die Menge der Sanitäter anpassen.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erklärt, dass überlegt werden muss, welches „Mindestmaß“ für Sicherheit vorgehalten werden muss.

StR Schmidt findet, dass der Termin schlecht gewählt wurde wegen den Eisheiligen und möchte wissen, wer ausschlaggebend für die Terminfindung war?

Er stellt fest, dass am Campingplatz im Limesbad das Becken nicht genutzt wurde und fragt in diesem Zug, ob es eine Sauna und einen Whirlpool gab und wieviel die Bereitstellung für uns bzw. die Besucher gekostet hat.

A. Persch erklärt, dass der Termin so gewählt wurde, weil am Donnerstag der Feiertag war und durch die Zusammenarbeit mit vielen Ehrenamtlichen die Verfügbarkeit für Helfer gegeben war. Außerdem musste geprüft werden zu welchem Zeitraum die Bands verfügbar waren.

Sie erläutert, dass das Angebot von Sauna (mobil und mit Holz betrieben) und dem Kinderbecken kostenlos war und die Besucher diese jederzeit nutzen konnten.

StRin Käsberger fragt nach Postleitzahl Statistik der Heimspiel-Besucher sowie ob die Preise in Zukunft noch erhöht werden sollen.

L. Zottmann erklärt, dass der Großteil der Besucher aus der Region kommt, allerdings kommen auch Besucher von weiter weg. Es gab sogar Ticketkäufer aus Berlin und Chemnitz. Eine genaue, prozentuale Angabe gibt es nicht.

A. Persch positioniert sich gegen eine weitere Erhöhung der Ticketpreise.

StRin Mühlöder fragt, wie und in welchem Ausmaß die Veranstaltung beworben wurde und ob die Werbung nur hier im Umkreis stattfand oder auch weitläufiger. Sie fragt, ob Kinowerbung gemacht wurde.

A. Persch antwortet, dass die Zielgruppe am besten über die Sozialen Medien erreichbar ist, es wurde allerdings zuzüglich weiträumig plakatiert - bspw. auch in Nürnberg – die Anzeigen in Zeitungen und Magazinen wurden bewusst reduziert, zusätzlich hatten wir Radiowerbung. Kinowerbung ist nicht rentabel.

StR Drotziger erkundigt sich, wie viele Tickets verkauft werden müssten, um auf „Null“ zu kommen.

A. Persch antwortet, dass wir die doppelte Anzahl an Tickets verkaufen müssten.

StK Meyer ergänzt noch, dass die Full-Weekend Tickets doppelt in der Kalkulation gezählt wurden, weil Besucher an beiden Festivaltagen anwesend waren.

StR Drotziger sagt, dass es ein ziemlich anspruchsvolles Ziel ist, die Zahlen zu verdoppeln.

Oberbürgermeisterin Reichstadt führt nochmal auf, dass sie die Sitzung gerne offen gestalten wollen würde und erwähnt, dass ein Festival in unser Kulturangebot gehört, aber es ist wichtig zu besprechen, in welcher Form und in welchem Umfang es stattfinden soll. Z. B., ob wir weniger Bands wollen oder wie die Anzahl der Tage gestaltet werden soll.

StRin Schramm betont noch einmal, dass sie findet, dass Erik Scheffel am kompetentesten in der Organisation eines Festivals ist und würde gern Erik Scheffel und seine Meinung hören.

E.Scheffel erklärt, dass er sich viele Gedanken gemacht hat und sagt, dass auch er nicht mit den Zahlen zufrieden ist und er selbst noch um die 20.000,00 € privat draufgezahlt hat. Das Wetter war für ein Festival sehr belastend, dass hat man auch am Campingplatz gesehen. Es wurden einige Campingtickets vor der Veranstaltung gekauft, wenn man sich aber vor Ort umgesehen hat, ist aufgefallen, dass aufgrund der eisigen Temperaturen viele Besucher lieber drinnen geschlafen haben, als im kalten Zelt. Zum Thema Terminfindung greift er auf, dass man viele Festivals nach dem Heimspiel Termin hatte und auch in Zukunft hat. Es ist der einzige Termin, der nicht mit anderen Festivalveranstaltungen in der Region kollidiert. Somit hat man durch andere keine Konkurrenz. Zum Thema Wetter führt Herr Scheffel aus, dass sich die Witterungsverhältnisse von Jahr zu Jahr deutlich unterscheiden können. Als Beispiel nennt er das Wudzdogg Open Air 2026, das am ersten Juniwochenende bei sehr gutem Wetter stattfand. Im Vorjahr herrschten am selben Wochenende hingegen kalte und regnerische Bedingungen. Herr Scheffel schätzt, dass dem Heimspiel aufgrund der ungünstigen Wetterlage zwischen 1.000 und 1.500 Besucherinnen und Besucher entgangen sind. Er findet, man muss versuchen weiterzumachen und er wäre bereit das Festival wieder auf die Beine zu stellen. Er gibt zu, dass auch er sich erst einen Überblick verschaffen musste, an welcher Stelle er wieviel Personal benötigt. Scheffel betont, dass man das schaffen kann, wenn alle an einem Strang ziehen. Er braucht die Energie aller, um alles so umzusetzen, wie es mal war.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erkundigt sich nach Vergleichswerten zu anderen Festivals aus der Umgebung.

L.Zottmann erklärt, dass es nur wenige Festivals in der Region gibt, bei denen eine Kommune als Veranstalter auftritt. Ein Vergleich des Heimspiel-Festivals mit dem Wild Woods Festival in Ellingen sei bspw. nicht zielführend, da beide Veranstaltungen unterschiedliche Zielgruppen ansprechen. Als Beispiel für ein kommunal organisiertes Festival nennt sie das Festival in Schwabmünchen, das auch zwei Bühnen hat. Dieses verfolgt ebenfalls ein Familienkonzept: Am ersten Veranstaltungstag stehen Kinder und Familien im Mittelpunkt, während am zweiten Tag vor allem größere/bekanntere Künstler für Jugendliche und Erwachsene auftreten. Das Kombiticket kostet 52 Euro für Erwachsene.

Darüber hinaus weist sie darauf hin, dass das Heimspiel-Festival aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Veranstaltungsgeländes nur eingeschränkt mit anderen Festivals vergleichbar sei. Im Gegensatz zu vielen anderen Veranstaltungsorten, die auf einer ebenen Fläche liegen und sich dadurch einfacher absichern lassen, stellt das Gelände des Heimspiel-Festivals besondere Anforderungen an die Sicherheitsplanung sowie an den Bühnenaufbau.

StR Schmidt betont, dass der Stadtrat im vergangenen Jahr bewusst die Entscheidung getroffen hat, das Festival von einem auf zwei Veranstaltungstage zu erweitern und damit einen neuen Weg einzuschlagen. Jetzt sollte man sich überlegen, welche Richtung man zukünftig geht und ob die Stadt so ein Defizit mit einem Zwei-Tages-Festival weiterhin vertreten könnte.

Weiter meint Herr **StR Schmidt**, dass die Stadt die Jahre zuvor nichts für das Festival zahlen musste bzw. keine Ausgaben hatte und dass die Bauhofkosten vom früheren Veranstalter beglichen wurden.

Das Team des Kulturamts verneint das mit einem Kopfschütteln.

StR Drotziger wirft ein, dass so ein Festival nicht sein Fachgebiet ist. Betont aber, dass jede kulturelle Veranstaltung mit Risiko behaftet ist. Dieses Mal sind wir in das volle Risiko gegangen und wir müssen jetzt entscheiden, ob wir das weiterhin wollen und was wir bereit sind dafür zu geben. Vielleicht kann das Risiko anders aufgeteilt werden.

StRin Schramm weist erneut darauf hin, dass der Stadt kein Angebot vorlag, bei dem sie kein wirtschaftliches Risiko getragen hätte. Es lagen ausschließlich zwei Angebote vor, bei denen die Stadt jeweils das volle wirtschaftliche Risiko übernommen hätte. StRin Schramm ergänzt nochmal, dass das Angebot von Herrn Scheffel nahezu einstimmig angenommen wurde.

A.Persch bestätigt die Aussage von Frau Schramm und erklärt nochmal, dass der vorherige Veranstalter auf Herrn Schröppel zukam und eine Anpassung der Rahmenbedingungen vorschlug, da das Festival mit alleinigem Risiko des Organisators nicht mehr stemmbar gewesen wäre. Dadurch entstand alleinig das erneute Aufrollen der Veranstaltung. Andrea Persch betont außerdem, dass der Aufbau für das Festival sowie der Abbau kostentechnisch gleichbleibt, ganz gleich, ob es ein oder zwei Tage durchgeführt wird.

StR Dösel betont außerdem nochmal, dass enormer Zeitdruck geherrscht hat, da die Ausschusssitzung mit dem Beschluss erst im Oktober war. Es gab wenig Vorlauf, um weitreichende Entscheidungen zu treffen.

A.Persch ergänzt, dass Herr Schröppel vorschlug ein Jahr auszusetzen.

Oberbürgermeisterin Reichstadt erklärt, dass bewusst festgelegt wurde, dass kein Beschluss in dieser Sitzung erfolgt und führt auf, dass wir auch intern in der Verwaltung nun wertvolle Impulse aus der Sitzung mitnehmen werden. Die Frage stellt sich – soll die Stadt weiterhin Veranstalter bleiben oder muss wieder eine Ausschreibung gemacht werden. Sie sagt, dass es noch definiert werden muss, wann eine Entscheidung fällt.

StRin Mühlöder sagt, dass ihre Meinung in die Richtung geht ein Jahr zu pausieren. Sie hebt hervor, dass man das Geld auch sehen muss, das hinter einem solchen Festival steckt.

Bericht dient zur Kenntnis

Einnahmen Stadt:

Einnahmen Ticketing	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Tickets:	68.562,60 €	64.077,20 €
Camping:	2.661,13 €	2.487,04 €
Nicht ausbezahltes Müllpfand Camping:	320,00 €	268,91 €
Summe	71.543,74 €	66.833,15 €

Sponsoring	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Hauptsponsoren	8.973,81 €	8.499,00 €
Werbeeinnahmen	3.522,40 €	2.960,00 €
Summe	12.496,21 €	11.459,00 €

Einnahmen Getränkeverkauf (50 %)	Bruttoeinnahmen	Nettoeinnahmen
Getränkeverkauf über Herrn Scheffel	13.693,73 €	12.797,88 €

Gesamteinnahmen	97.733,68 €	91.090,03 €
------------------------	--------------------	--------------------

Übersicht Besucher am Festival sowie am Campingplatz

Ticketing:	Tickets	Familienticket	plus Anzahl Familienmitglieder	Summe
Donnerstag Party	180	0	0	180
Freitag Dayticket	167	5	15	182
Samstag Dayticket	516	26	78	594
Full Weekend Ticket	512	48	144	656
Summe:	1684	79	237	1612
zzgl. Full Weekend zweiter Tag				656
Summe Tickets verkauft				2268

Camping	176
Womo	69
Einbehaltenes Müllpfand	64

zzgl. Gästelisteplätze	349
Summe Besucher	2617

Ausgaben Stadt:

Posten	Bruttoausgaben	Nettoausgaben
Dienstleister	36.589,17 €	32.430,66 €
Werbung, Print, Video, Sonstiges	5.014,47 €	4.305,94 €
Versicherungen	350,00 €	294,12 €
Zwischensumme	41.953,64 €	37.030,72 €

zzgl. Innere Verrechnung Bauhof	16.371,74 €	-
Gesamtsumme	58.325,38 €	

Einnahmen / Ausgaben Aufstellung		
---	--	--

	Netto	Brutto
Gesamteinnahmen	85.090,03 €	97.733,68 €

GesamtAusgaben über Kulturamt	37.030,72 €	41.953,64 €
GesamtAusgaben über Budget lt. Vertrag	160.000,00 €	190.400,00 €

Gewinn / Verlust	-111.940,69	-134.619,96 €
------------------	-------------	---------------